

Vorwort zum Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen des ressortübergreifenden Projekts „Übergangsmanagement - Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“

Liebe Leserinnen und Leser,

dieser Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen des ressortübergreifenden Projekts „Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“ wurde von der Projektleitungsgruppe am 26.06.2020 verabschiedet.

Seit der konstituierenden Lenkungsgruppensitzung am 17. Juni 2016 haben sich mehr als 50 Fachleute an dem Projekt beteiligt. Alle für das Projekt relevanten Ressorts der Landesverwaltung, die Kommunen, die Arbeitsverwaltung sowie Praktikerinnen und Praktiker aus dem Justizvollzug und der ambulanten Resozialisierung waren vertreten.

Detaillierte Ist-Analysen, die zu den Themen „Arbeitsmarktintegration“, „Wohnen“ und „Netzwerk der Nachsorge“ im Projekt erarbeitet wurden, zeigen die wesentlichen Herausforderungen und Probleme des Übergangsmanagements von der Haft in die Nachsorge in Schleswig-Holstein auf. Im Rahmen des Projekts wurden für viele Herausforderungen bereits Lösungen gefunden, zur weiteren Bearbeitung der noch bestehenden Probleme wurden „Handlungsempfehlungen“ entwickelt.

Die Ergebnisse des ressortübergreifenden Projekts „Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“ sind für die Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft in Schleswig-Holstein von sehr hoher Bedeutung und setzen auch über Schleswig-Holstein hinaus Maßstäbe. Im Dreiklang mit den voraussichtlich 2021 zum Abschluss kommenden Gesetzesvorhaben „Justizvollzugsmodernisierungsgesetz (JMG)“ und „Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)“ sind die ambulante und die stationäre Resozialisierung in Schleswig-Holstein für die Zukunft gut gerüstet.

Die weiterführende ressortübergreifende Zusammenarbeit zum Übergangsmanagement aus dem Justizvollzug in die Nachsorge findet im Rahmen des „Landesbeirats für Soziale Strafrechtspflege“ unter Einbeziehung aller relevanten Akteure statt. Im Landesbeirat sind neben der Resozialisierungspraxis auch die Landespolitik und die Wissenschaft vertreten, er ist ferner eng an unser Haus, das Justizministerium, angebunden. Ich bin insoweit zuversichtlich, dass an dieser Stelle die Handlungsempfehlungen zum Übergangsmanagement zielführend weiterbewegt werden können.

Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies ist in dem nun abgeschlossenen Projekt besonders deutlich geworden. Und es ist eine Aufgabe, die sich lohnt. Menschen, die strafbewehrte Fehler gemacht haben, brauchen Unterstützung und

eine neue Chance auf ein gelingendes Leben ohne Straftaten. Das gebietet unser Grundgesetz. Gleichzeitig ist eine erfolgreiche Resozialisierung auch effektiver Opferschutz.

Allen Projektbeteiligten spreche ich an dieser Stelle für die geleistete Arbeit meinen herzlichen Dank aus und wünsche allen an den weiteren Prozessen Beteiligten ein gutes Gelingen.

Kiel im Januar 2021

Wilfried Hoops

Staatssekretär

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

des Landes Schleswig-Holstein

Redaktioneller Hinweis: Die digitale Fassung des Abschlussberichts sowie **die Anlagen zum Bericht** finden Sie unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Justiz/Justizvollzug_T/justizvollzug.html

Projekt Übergangsmanagement - Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration -

Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen

Kiel, 10.06.2020

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
2	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	2
2.1	ARBEITSGRUPPE ARBEITSMARKTINTEGRATION	2
2.2	ARBEITSGRUPPE WOHNRAUMSICHERUNG UND -VERSORGUNG	3
2.3	ARBEITSGRUPPE NETZWERK DER NACHSORGE	7
3	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE ARBEITSMARKTINTEGRATION	9
3.1	ERARBEITUNG EINER AKTUALISIERUNGSVEREINBARUNG ÜBER ECKPUNKTE FÜR EIN „ARBEITSMARKTLICHES BERATUNGSKONZEPT FÜR GEFANGENE IN SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN“	9
3.1.1	<i>Die Elektronischen Zugangswege zur Agentur sollen auch aus dem Vollzug heraus forciert werden.</i> 9	
3.1.2	<i>Zur Umsetzung des Digitalisierungsweges soll auch die Qualifizierung von Vollzugsbediensteten und Integrationsbegleitungen im Bereich der digitalen Angebote der Agenturen und gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) gehören.</i>	9
3.1.3	<i>Regelmäßiger Austausch zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und maßgeblichen Veränderungen des Leistungsrechts sowie zu Entwicklungen und Praxis im Strafvollzug.</i>	9
3.1.4	<i>Die Liste der JVA Ansprechpersonen der örtlichen Jobcenter für die JVA Kiel, JVA Lübeck und JVA Neumünster sowie der örtlichen Agentur für die JA Schleswig soll um JVA-Ansprechpersonen für die JVA Flensburg und die JVA Itzehoe ergänzt werden. Das Beratungskonzept soll damit mit der Ausnahme des regelmäßigen Beratungsangebotes in den Anstalten auch für diese Anstalten gelten...</i>	10
3.2	ZUGANG ZUR ELIS-LERNPLATTFORM IN DEN ANSTALTEN KIEL, NEUMÜNSTER, LÜBECK UND SCHLESWIG BIS ENDE 2020 REALISIEREN.....	10
3.3	EINFÜHRUNG VON TÄTIGKEITSNACHWEISEN.....	10
4	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE WOHNRAUMSICHERUNG UND -VERSORGUNG	12
4.1	ANGEZEIGTE PROBLEME, DIE IM RAHMEN DER PROJEKTARBEIT GELÖST WURDEN.....	12
4.2	ANGEZEIGTE PROBLEME, DIE AUßERHALB DES PROJEKTS GELÖST WURDEN UND WERDEN	12
4.3	ANGEZEIGTE PROBLEME, DIE NICHT WEITERBEARBEITET WURDEN.....	13
4.4	WEITERE PROBLEMANZEIGEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN.....	14
4.4.1	<i>Förderung der Schaffung oder des Ankaufs von Wohnraum durch gemeinnützige Einrichtungen</i>	14
4.4.2	<i>Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen bei der Anmietung von Wohnraum. Förderung einer landesweiten Stelle, die bei der Wohnraumversorgung Haftentlassener unterstützt</i>	15
4.4.3	<i>Schaffung ambulanter Betreuungsstrukturen zur Stärkung der Wohnfähigkeit Haftentlassener</i> 16	
4.4.4	<i>Förderung von Angeboten ambulant betreuten Wohnens für Haftentlassene mit erhöhtem Betreuungsbedarf, mit der Möglichkeit einer eigenen Haushaltsführung</i>	16
4.4.5	<i>Förderung von spezifischen Wohnangeboten für Haftentlassene, für die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur oder besonderer Problembelastungen (noch) kein eigener Haushalt in Frage kommt: Übergangswohnen, teilstationär und stationär betreutes Wohnen</i>	17
5	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE NETZWERK DER NACHSORGE	18
5.1	ANGEZEIGTE PROBLEME, DIE IM RAHMEN DER PROJEKTARBEIT GELÖST WURDEN.....	18
5.2	ANGEZEIGTE PROBLEME, DIE AUßERHALB DES PROJEKTS GELÖST WURDEN UND WERDEN	19
5.3	ANGEZEIGTE PROBLEME, DIE NICHT WEITERBEARBEITET WURDEN.....	22
5.4	WEITERE PROBLEMANZEIGEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN IN DER ÜBERSICHT	24
5.5	DARSTELLUNG DER WEITEREN PROBLEMANZEIGEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN IM EINZELNEN	27
5.5.1	<i>Einrichtung eines stets aktuellen Informationspools vorhandener Angebote, der von den Mitarbeitenden aller Institutionen genutzt werden kann.</i>	27

5.5.2	<i>Die formalen Regelungen der Zusammenarbeit im Rahmen der Vollzugs- und Entlassungsplanung zwischen den Justizvollzugsanstalten, der Bewährungshilfe, den forensischen Ambulanzen und Trägern der freien Straffälligenhilfe sollten durch Kooperationserlasse und -vereinbarungen sowie verbindliche Handlungsanweisungen ergänzt werden</i>	28
5.5.3	<i>Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Justizvollzugsanstalten, der Bewährungshilfe und den Integrierten Beratungsstellen zur Regelung des Informationsflusses und der Zusammenarbeit</i>	30
5.5.4	<i>Das Justizministerium sollte die relevanten Fachkräfte regelmäßig in geeigneter Weise über die Inhalte und Verfahrensweisen bereits bestehender Erlasse informieren</i>	30
5.5.5	<i>Beratungsangebote der „Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung“ sollten nach Möglichkeit in den Haftanstalten eingerichtet werden. Eine Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein ist wünschenswert</i>	31
5.5.6	<i>Die zeitnahe Erreichbarkeit der am Resozialisierungsprozess beteiligten Personen sollte geregelt werden. Innerhalb der relevanten Institutionen sollten eindeutige und transparente Vertretungsregelungen erstellt werden</i>	32
5.5.7	<i>Ein Erlass des Justizministeriums sollte die Mitarbeitenden des Justizvollzugs zu einer einheitlichen Verfahrensweise in Bezug auf die Abmeldung der Gefangenen bei den zuständigen Krankenversicherungen bei Haftantritt und zur frühzeitigen Klärung des sozialrechtlichen Status der Gefangenen bei Haftentlassung verpflichten. Relevante Träger der Straffälligenhilfe sollten bei der Klärung von Anliegen bei den Krankenversicherungen unterstützen</i>	32
5.5.8	<i>Die Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungen beim Antrag auf eine medizinische Rehabilitation sollte verbessert werden</i>	35
5.5.9	<i>Die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten, Kostenträgern, Staatsanwaltschaften, Therapieeinrichtungen und Suchtberatungsstellen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sollte verbessert werden. Die Suchtberatungsstellen sollten mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden, auch um die dringend erforderliche extramurale Begleitung bis zum Therapiebeginn zu gewährleisten</i>	36
5.5.10	<i>Nach Quantifizierung der Problemlage ggfs. Schaffung von Anlaufstellen für psychiatrisch auffällige Haftentlassene und Schulungen für psychiatrisches Personal im Umgang mit ehemaligen Gefangenen</i>	37
5.5.11	<i>Vor der Inhaftierung begründete Betreuungsverhältnisse sollten während der Inhaftierung grundsätzlich erhalten bleiben. Wenn eine Betreuungsbehörde die Beendigung einer Betreuung aufgrund einer bevorstehenden Inhaftierung erwägt, sollte vorab die Anstalt dazu angehört und deren Empfehlung gefolgt werden</i>	38
5.5.12	<i>Installation von festen Ansprechpersonen in der Ausländerbehörde für den Vollzug und für die ambulanten Dienste der Justiz</i>	39
5.5.13	<i>In den Justizvollzugsanstalten sollte ein Angebot eingerichtet werden, welches sich mit Anliegen von Inhaftierten mit unsicherem Aufenthaltsstatus befasst. Sprechstunden von externen (Fach-)Beratungsstellen sollten in den Justizvollzugsanstalten ermöglicht werden. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Justizvollzug, Trägern entsprechender Angebote und der Ausländerbehörde sollte entwickelt werden</i>	39
5.5.14	<i>Der Landesregierung wird empfohlen, Verpflichtungsermächtigungen für die Förderung der Träger der freien Straffälligen- und Opferhilfe abzugeben, um mehrjährige Förderzeiträume zu ermöglichen. Die Fördersummen sollten dabei flexibel sein, so dass jährlich auf die TVL-Tarifabschlüsse und die damit zusammenhängende Personalkostensteigerung reagiert werden kann</i>	40
5.5.15	<i>Der Vollzug muss in die Lage versetzt werden, durchgehend rechtzeitig Lockerungsprüfungen vorzunehmen und die Durchführung begleiteter Ausgänge/Ausführungen zu gewährleisten. Externe Akteure sollten zudem verstärkt in die Ausgangsbegleitung einbezogen werden</i>	41
5.5.16	<i>Die Jugendhilfe sollte Kosten für Hilfemaßnahmen gemäß § 41 SGB VIII auch bei über 18-jährigen Strafgefangenen übernehmen</i>	42

6	LITERATUR	44
----------	------------------	-----------

1 Einleitung

Die Vermeidung von Rückfällen und die Eingliederung von aus der Haft entlassenen Menschen in die freie Gesellschaft können nur unter Mitwirkung aller zuständigen Beteiligten erreicht werden. Nur wenn alle relevanten Akteure des Resozialisierungssystems sowie anderer sozialer Hilfesysteme koordiniert zusammenarbeiten, können die Resozialisierungsbemühungen des Justizvollzugs nachhaltig sein und so einen wertvollen Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung in Schleswig-Holstein leisten. Die (Wieder-)Eingliederung ehemaliger Gefangener in die freie Gesellschaft hängt entscheidend davon ab, ob zum Zeitpunkt der Entlassung die notwendigen Rahmenbedingungen für ein zukünftig straffreies Leben in sozialer Verantwortung geschaffen sind. Von den durch Behandlung und Unterstützung beeinflussbaren Faktoren reduzieren insbesondere die Vermittlung in eine gesicherte Wohnsituation sowie in eine berufliche Qualifizierung oder Arbeit nach der Haft, so der kriminologische Konsens, die Rückfallgefahr erheblich.

Im April 2016 wurde das ressortübergreifende Projekt „Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“ unter Federführung des Justizministeriums des Landes Schleswig-Holstein eingerichtet. Das erklärte Ziel der Projektpartner war es, den nahtlosen Übergang von zur Entlassung anstehenden Gefangenen in eine wirtschaftlich und sozial gesicherte Existenz zu begleiten und zu unterstützen. (vgl. Ministerium für Justiz, Kultur und Europa 2016, S. 4)

Unterhalb der Lenkungsgruppe (Entscheidungsebene) und der Projektgruppe (Fachebene) wurden drei Facharbeitsgruppen gebildet:

- I. Arbeitsmarktintegration
- II. Wohnraumsicherung und -versorgung
- III. Netzwerk der Nachsorge

Die Facharbeitsgruppen setzten sich aus Mitgliedern der Projektgruppe und weiteren Expertinnen und Experten unterschiedlicher Professionen aus der staatlichen und freien Straffälligenhilfe sowie aus Institutionen anderer relevanter Hilfesysteme zusammen.

In den jeweiligen Arbeitsgruppen wurden umfassende Ist-Analysen erstellt, um den Status-Quo des Resozialisierungssystems abzubilden. Die Arbeit des Justizvollzugs sowie die (intra- und extramuralen) Angebote der Bewährungshilfe, der forensischen Ambulanzen, der Jugendgerichtshilfen, der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung und der Integrierten Beratungsstellen wurden dabei in Bezug auf Schnittstellenproblematiken analysiert. Die Analysen befassten sich auch mit der Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit Institutionen anderer Hilfesysteme (beispielsweise mit dem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit).

Die Problemanzeigen aus diesen Ist-Analysen waren Ausgangspunkt für die weitere Arbeit der jeweiligen Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen haben eine Reihe von Problemanzeigen bereits Lösungen zugeführt. Diese werden in den weiteren Berichten präsentiert, genauso wie die erarbeiteten Handlungsempfehlungen für die noch ungelösten Problemanzeigen.

2 Zusammenfassung und Fazit

2.1 Arbeitsgruppe Arbeitsmarktintegration¹

Bildungsmangel und Lerndefizite behindern häufig die soziale Integration straffällig gewordener Menschen und stellen einen entscheidenden Faktor für eine erneute Straffälligkeit dar. Unter den Inhaftierten sind vorzeitige Schulabgänger, Personen ohne beziehungsweise mit abgebrochener Ausbildung und Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter deutlich überrepräsentiert. Im schleswig-holsteinischen Justizvollzug werden daher umfangreiche schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen angeboten, die sowohl an Arbeitsmarktbedürfnissen orientiert als auch der Vorbildung und dem Lernverhalten der Gefangenen angepasst sind. (vgl. Schleswig-Holstein.de 2020)

Die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktintegration hat sich daher im Projektverlauf intensiv mit dem gesamten Spektrum der schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen innerhalb der Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt in Schleswig-Holstein auseinandergesetzt und dabei sowohl die operative Arbeit als auch die Strukturen und Rahmenbedingungen, insbesondere die Schnittstellen in andere Hilfesysteme und mit externen Akteuren analysiert.

Dafür wurde bereits in den Jahren 2016 – 2018 eine umfangreiche Ist-Analyse erarbeitet, in der die gesetzlichen Grundlagen, relevante Statistiken und Kennzahlen sowie die vorhandenen Angebote und Strukturen aufgezeigt und detailliert beschrieben und systematisiert worden sind. Dabei wurde bestätigt, dass das Angebot von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in den schleswig-holsteinischen Anstalten breit gefächert ist und an allen Standorten bedarfsgerechte Angebote vorhanden sind, um Inhaftierte für die Zeit nach der Haftentlassung für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu befähigen. Im Übergang zwischen Haft in die Freiheit hat sich auch die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung bewährt, um bereits aus der Haft arbeitsrelevante Anliegen zu klären und beispielsweise auch erste Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern gemeinsam mit den Inhaftierten herzustellen.

Anknüpfend an diese Ist-Analyse wurden anhand der festgestellten Problemanzeigen passende Handlungsempfehlungen erarbeitet. Diese werden im folgenden Bericht dargestellt und erläutert. Im Fokus steht vor allem die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Vollzug und den verschiedenen externen Akteuren (insbesondere der öffentlichen Arbeitsverwaltung). Ziel ist die Optimierung von Förderketten zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung von Haftentlassenen in den Arbeitsmarkt.

¹ In der Arbeitsgruppe Arbeitsmarktintegration unter der Leitung von Dagmar Hirdes (MJEV) wirkten mit: Frau Bergmann (MWVATT), Frau Brümmer (Regionaldirektion Nord), Herr Bozic (TÜV NORD Bildung), Herr Helbing (JVA Neumünster), Herr Köpke (Jobcenter Kiel-Gaarden), Herr Riedelsdorf (Sozialzentrum Schleswig-Stadt) sowie punktuell Herr Baade (Agentur Neumünster / JBA), Herr Bauer (Landeshauptstadt Kiel (Jugendamt) / JBA), Frau Borgmann (Bewährungshilfe LG Kiel), Frau Brandenburger (Bewährungshilfe LG Kiel), Frau Heckt (JA Schleswig), Herr Lövenforst (Kreis Stormarn), Herr Rübenach (Agentur Schleswig / JBA), Frau Sehrbrock-Wernicke (BBZ Schleswig), Frau Soßdorf (Bewährungshilfe LG Kiel), Frau Staeps (MWVATT)

2.2 Arbeitsgruppe Wohnraumsicherung und -versorgung²

Die interdisziplinär und institutionsübergreifend besetzte Arbeitsgruppe Wohnraumsicherung und -versorgung hat zunächst eine umfassende Ist-Analyse zur Situation von Haftentlassenen in Bezug auf das Thema „Wohnraumsicherung und -versorgung“ erarbeitet. Dafür wurden die verschiedenen rechtlichen Grundlagen sowie die bestehenden Beratungs- und Wohnangebote für Personen, die von Wohnungsnot oder von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, recherchiert.

Zur Konkretisierung der Dimension des Problems wurde eine erste Erhebung in den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten bei zu entlassenden Inhaftierten durchgeführt und die zukünftige Wohnsituation abgefragt. Dabei gaben 12% der befragten männlichen erwachsenen Strafgefangenen an, dass sie nach der Entlassung ein vorübergehendes Quartier – bei Freunden/Bekanntem, Familie oder Partnerin - beziehen werden. Weitere 7% gaben an, dass sie zunächst in einer Notunterkunft in einer Einrichtung (kommunale, kirchliche, sonstige Träger) leben werden. Ein gleicher Anteil von Befragten meldete zurück, nach der Entlassung ohne jede Unterkunft auf der Straße zu sein. Die genannten Antwortkategorien sind Indikatoren für offene bzw. versteckte Wohnungslosigkeit. Im Ergebnis ist somit davon auszugehen, dass bei mindestens 26% der männlichen erwachsenen Strafgefangenen eine Entlassung in die Wohnungslosigkeit³ erfolgt.

Gleichzeitig wurde in der Arbeitsgruppe die Situation von Haftentlassenen in Bezug auf ihre Wohnsituation mit dem Instrument der SWOT-Analyse⁴ analysiert. Die SWOT-Analyse ermöglichte es, die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken des Resozialisierungssystems bezüglich des Themas Wohnen näher zu beleuchten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe stellte bereits 2018 fest, dass eine Krise auf dem deutschen Wohnungsmarkt besteht und folgende Faktoren diese befördert haben (vgl. BAG Wohnungslosenhilfe 2018):

- Sukzessive Abnahme öffentlich geförderten Wohnraums,
- Privatisierung ehemals öffentlicher Wohnungsbestände,
- Gentrifizierung,
- Fehlende systematische Präventionsmaßnahmen gegen den Wohnungsverlust
- Weder die Bevölkerungszahl noch die Zahl der Haushalte in Deutschland hat abgenommen: Die Haushaltsdichte hat auch durch Zuwanderung und durch Zuzug aus ländlichen Regionen in städtische Ballungsgebiete zugenommen.
- Die Zahl einkommensarmer Kleinhaushalte ist gestiegen.

² In der Arbeitsgruppe Wohnraumsicherung und -versorgung unter der Leitung von Jo Tein (MJEV) wirkten mit: Marleen Bernhardt (Diakonie Altholstein), Kirsten Buck (Rechtsfürsorge Lübeck e.V.), Irmtraut Gardeler (MJEV), Constance Hildebrandt (Ehrenamtliche Mitarbeiterin der Stadt.mission.mensch gGmbH), Inga Jochem (Diakonisches Werk Schleswig-Flensburg), Kathrin Kläschen (Diakonisches Werk Schleswig-Holstein), Heike Raddatz-Kossak (Vorwerker Diakonie gGmbH), Daniela Trncevic (Vorwerker Diakonie gGmbH), Dirk Kleinschmidt (Ehrenamtlicher Mitarbeiter der Stadt.mission.mensch gGmbH), Oliver Lövenforst (Kreis Stormarn), Thomas Nolte (Diakonisches Werk Schleswig-Flensburg), Sebastian Rehbach (Stadt.mission.mensch gGmbH), Björn Süß (Verband für soziale Strafrechtspflege e.V.), Friedemann Ulrich (Vorwerker Diakonie gGmbH), Klaus Vonhoff (Stadt.mission.mensch gGmbH), Christopher Wein (Verband für soziale Strafrechtspflege e.V.)

³ Eine Person ist ein Wohnungsnotfall, wenn sie wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht ist oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebt. Wohnungslos ist, wer nicht über einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum (oder Wohneigentum) verfügt. Von Wohnungslosigkeit bedroht ist wem der Verlust der derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht wegen Kündigung seitens des Vermieters/der Vermieterin, einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstrecktem Räumungstitel) oder einer Zwangsräumung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B. aufgrund von eskalierten sozialen Konflikten, Gewalt geprägten Lebensumständen oder wegen Abbruch des Hauses). (vgl. BAG Wohnungslosenhilfe e.V. 2010)

⁴ dt. Abk. für Analysis of strengths, weakness, opportunities and threats; Die SWOT-Analyse ist ein einfaches Werkzeug zur Untersuchung und zur Standortbestimmung einer gesamten Organisation, aber auch einzelner Prozesse, Produkte, Teams oder anderer Betrachtungsobjekte und zur Entwicklung von Lösungsalternativen. (vgl. Gabler Wirtschaftslexikon 2020; vgl. orgahandbuch.de 2020)

- Armut hat sich durch den Niedriglohnsektor und atypische Beschäftigungsverhältnisse verfestigt. Zugleich können sich Haushalte mit hohen Einkommen immer mehr Wohnfläche leisten.

Die Feststellungen der BAG Wohnungslosenhilfe konnten durch die Arbeitsgruppe Wohnraumsicherung und -versorgung vollumfänglich bestätigt werden (vgl. Ist-Analyse Wohnen 2018, S. 18 f.). Aus den durch die SWOT-Analyse festgestellten Schwächen und Risiken wurden Problemanzeigen abgeleitet. Diese waren Grundlage für die Erarbeitung von Lösungen und weiteren Handlungsempfehlungen.

Interne Schwächen	Externe Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt an betreutem Übergangswohnraum direkt nach Haftentlassung. • Es fehlen Hafturlauberzimmer zur Entlassungsvorbereitung. • Viele Gefangene sind für weitergehende Lockerungen nicht geeignet/zugelassen und begleitete Ausgänge oftmals aufgrund von Personalmangel nicht möglich. Daher besteht vielfach keine Möglichkeit Wohnungen zu besichtigen. • In einem Flächenland gibt es Versorgungsschwerpunkte in den Städten. Auf dem Land sieht die Versorgung mit entsprechenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten eher schlecht aus. • Internetzugänge für Wohnraumrecherche sind im Vollzug kaum vorhanden. In Zeitungen finden sich immer weniger Annoncen für Wohnungen. • Keine verbindliche Regelung und einheitliche Arbeitsweise für eine gezielte Unterstützung bei Anträgen für den Wohnungserhalt während des Vollzugs • Divergierender Umgang mit Anträgen auf Wohnungserhalt durch die Kommunen • Wohnungserhalt bei kurzen Freiheitsstrafen wird i.d.R. bis nur max. 6 Monate über SGB-Leistungen gedeckt • Leistungen des JobCenters kommen sehr verzögert. Klientinnen und Klienten warten lange auf ihre Leistungen und haben dadurch sofort wieder Mietrückstände. • Keine langfristigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Wohnungsbaugesellschaften vorhanden. Dadurch sind diese weniger kooperativ. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt an bezahlbaren kleinen Wohnungen, v.a. in den Städten. • Angespannter Wohnungsmarkt in den Städten ohne mittelfristige Besserungsperspektive • In den Städten steigende Mieten • Zuwanderung und Binnenwanderung nach Schleswig-Holstein, dadurch weitere Verengung des günstigen Wohnungsmarktsegments • Menschen mit Hafterfahrung und/oder multiplen Problemlagen haben sehr geringe Chancen auf dem freien Wohnungsmarkt (der gewinnorientiert ist). • Es fehlt zweckgebundener Wohnraum in der Hand von Kommunen, des Landes oder der Wohlfahrtspflege. • Verstärkte Abfrage von Schufa-Auskünften und deren Relevanz bei der Auswahl von Mietern

Tabelle 1: Auszug SWOT-Analyse - Interne Schwächen, externe Risiken.

Bei der Erarbeitung der Ist-Analyse wurde festgestellt, dass die Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzulande angespannt ist. Vor allem in Städten wird die Wohnungssuche für viele Menschen immer schwieriger. Der Forschungsbericht 534 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung“ weist vor allem auf einen besonderen Mangel an bezahlbarem Wohnraum für kleine Haushalte

für das Segment der Geringverdiener hin (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2019, S. 28). Im Kampf um das knappe Gut des günstigen Wohnraums haben Menschen mit Hafterfahrung sehr geringe Chancen, einen geeigneten Wohnraum zu finden – insbesondere, wenn multiple Problemlagen hinzutreten. Stigmatisierung und mangelnde Solvenz sowie in manchen Fällen auch ein Unterstützungsbedarf bei der reibungslosen Bewirtschaftung eines privaten Haushalts sind die wohl wichtigsten Wohnraumvermittlungshemmnisse haftentlassener Menschen⁵. Sie führen mittlerweile in Städten mit ausgeprägter Wohnraumknappheit zu einem weitgehenden Ausschluss dieser Menschen vom privaten Wohnungsmarkt.

Um die wenigen noch bestehenden Angebote auf dem freien Wohnungsmarkt nutzen zu können, ist mittlerweile die Möglichkeit zur Onlinerecherche mit zeitnaher digitaler Reaktion unerlässlich. Geeignete Zugänge müssen deshalb bei der Entlassungsvorbereitung Gefangener geschaffen werden.

Aufgrund der benannten persönlichen Defizite ist die Mehrheit der Haftentlassenen jedoch vorrangig auf alternative Angebote angewiesen, die in Schleswig-Holstein nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Es haben sich in der Vergangenheit verschiedene sinnvolle Ansätze in der Wohnraumversorgung problembelasteter Haushalte entwickelt. Diese Ansätze setzen unterschiedliche Schwerpunkte und richten den Fokus auf verschiedene zentrale Bedarfe der Klientinnen und Klienten. Als relevante Ansätze und Konzepte sind hier das Übergangswohnen, das ambulant betreute Wohnen sowie der in Deutschland noch junge Housing First-Ansatz⁶ zu nennen.

Während der letztgenannte Ansatz die Versorgung der Menschen mit Mietwohnraum in den Mittelpunkt stellt und weitere Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen auf das Ziel der Wohnraumerhaltung in dem bestehenden sozialen Umfeld fokussiert, richten sich die anderen Konzepte überwiegend an den vielfältigen persönlichen Defiziten und Hilfebedarfen der Klientinnen und Klienten aus. Eine Versorgung mit Wohnraum erfolgt beim Übergangswohnen oder beim ambulant betreuten Wohnen natürlich auch, sie ist aber meist Teil der zeitlich begrenzten Hilfestellung und bietet damit keine mietrechtlich gesicherte Wohnung. Die umfassenden sozial begleitenden Maßnahmen stehen im Mittelpunkt der Hilfen und unterliegen der Mitwirkungspflicht.

Die verschiedenen Konzepte bieten die Möglichkeit, auf die individuellen Bedarfe der Klientinnen und Klienten einzugehen und die jeweils geeignetste Lösung zu wählen. Die vorhandene Vielfalt an Angeboten sollte daher weiterentwickelt und gefördert werden.

Um eine solche Versorgung mit Hilfsangeboten zur Wohnraumversorgung in bedarfsgerechter Weise sicherzustellen, wären aus Sicht der Arbeitsgruppe Wohnraumsicherung und -versorgung die in dem folgenden Schaubild skizzierten Handlungsempfehlungen umzusetzen. Im Anhang finden sich weitere Dokumente, die einerseits die hier getroffenen Empfehlungen näher erläutern und andererseits Beispiele bereits bestehender guter Praxis darstellen.

⁵ Diverse Vermittlungshemmnisse und -hürden werden u.a. auch in dem im Jahr 2019 veröffentlichten Forschungsbericht 534 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung“, S. 171 aufgezeigt.

⁶ Siehe hierzu: Pleace, Nicholas (2016): Housing First Guide Europe. Online abrufbar: <http://housingfirsteurope.eu/assets/files/2017/12/housing-first-guide-deutsch.pdf>.



Abbildung 1: Handlungsempfehlungen für eine unterstützende Wohnraumpolitik.

Die weiteren in der Ist-Analyse benannten Problemanzeigen wurden in der Arbeitsgruppe ebenfalls diskutiert. Sie haben sich jedoch entweder als nicht zutreffend erwiesen oder sind im Rahmen der Projektarbeit bereits einer Lösung zugeführt worden.

Die Darstellung dieser Problemanzeigen erfolgt in Kapitel 4.

2.3 Arbeitsgruppe Netzwerk der Nachsorge⁷

Schleswig-Holstein befindet sich deutschland-, europa- und, soweit verlässliche Zahlen vorliegen, auch weltweit unter den Ländern mit den geringsten Inhaftierungsquoten. Eine verantwortbare Haftvermeidung (und Haftverkürzung), mithin das Verhängen von ambulanten, also weniger eingriffintensiven Sanktionen anstelle von unbedingten Freiheitsstrafen entspricht internationalen Vereinbarungen und ist nach kriminologischen Erkenntnissen am besten geeignet, eine gelingende Resozialisierung von Straftätern zu gewährleisten. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf ein gut ausgebautes und gut funktionierendes System ambulanter Sanktionen zurückgreifen können. Für Schleswig-Holstein lässt sich feststellen, dass ein solches System existiert und seit den 1990er Jahren kontinuierlich ausgebaut wird.

Neben der Arbeit der in kommunaler Verantwortung stehenden Jugendgerichtshilfen gilt dies insbesondere für die vom Land getragenen ambulanten Resozialisierungsleistungen, die auf staatlicher Seite aus den ambulanten sozialen Diensten der Justiz (Bewährungs- und Gerichtshilfe) sowie aus der im Wesentlichen von der privaten Wohlfahrtspflege angebotenen Freien Straffälligenhilfe bestehen.

Insgesamt verfügt Schleswig-Holstein damit über ein gewachsenes und wachsendes System der ambulanten Resozialisierung, das auf staatliche Dienste und private Angebote gleichermaßen baut. Diese Angebote bieten neben der Haftvermeidung und der Haftverkürzung gleichsam auch gute Möglichkeiten einer gelingenden Nachsorge für entlassene Gefangene.

Der Schleswig-Holsteinische Justizvollzug bietet auf Grundlage der aktuellen Vollzugsgesetzgebung des Landes einen behandlungsorientierten Vollzug, der sowohl mit Vollzugsbediensteten als auch mit externen Fachkräften umfassende schulische Maßnahmen, Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote und psychosoziale Behandlungsangebote und damit eine zielführende Entlassungsvorbereitung ermöglicht.

Das Übergangsmanagement aus dem Justizvollzug in die Nachsorge ist ein Thema, das vor dem Hintergrund der gesetzlichen Ziele sowohl des Vollzugs als auch der ambulanten Resozialisierung ständig präsent ist. Ein zukünftig gelingendes Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten kann nur in einem aufeinander abgestimmten Gesamtsystem von Resozialisierungsleistungen optimal gefördert werden. In den letzten ca. 20 Jahren sind aus diesem Grunde verstärkte Anstrengungen unternommen worden, die Arbeit der zentralen Akteure des Übergangsmanagements, wie sie in der Ist-Analyse definiert sind, aufeinander abzustimmen, beispielsweise durch Kooperationsvereinbarungen und –erlasse. Außerdem wurden Angebote nichtjustizieller Akteure weiterentwickelt, die in Schleswig-Holstein auch im Rahmen der Resozialisierung in Anspruch genommen werden können. Diese sind in einem sogenannten „Angebotsatlas“ bereits in der Ist-Analyse der Arbeitsgruppe „Netzwerk der Nachsorge“ präsentiert worden.

Die Arbeitsgruppe „Netzwerk der Nachsorge“ konnte angesichts des sehr umfangreichen und ausdifferenzierten Leistungsangebots der stationären und ambulanten Resozialisierung in Schleswig-Holstein keine grundsätzlichen systematischen Lücken feststellen. Allerdings wurden von der Arbeitsgruppe diverse Problemlagen festgestellt, die vor allem an den Schnittstellen zwischen den

⁷ In der Arbeitsgruppe „Netzwerk“ unter Leitung von Jo Tein (MJEV) wirkten mit: Burcu Oya Bizer (Justizvollzugsanstalten Kiel/Neumünster; Jugendanstalt Schleswig), Andrea Borgmann (Bewährungshilfe Kiel), Sina Bremer (Diakonie Altholstein), Kirsten Buck (Rechtsfürsorge Lübeck e.V.), Dörte Franke (Justizvollzugsanstalt Lübeck), Irmtraut Gardeler (MJEV), Kathrin Kläschen (Diakonisches Werk Schleswig-Holstein), Dorit Krost (MSGJFS), Constanze Kruse (MSGJFS), Kerstin Olschowsky (LAG der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.), Elke Reumann (Justizvollzugsanstalt Kiel), Claudia Schommer (TÜV NORD Bildung gGmbH), Carola Willmer (MSGJFS), Bernd Priebe (Wendepunkt e.V.), Michel Schulte Ostermann (Institut für Sexualmedizin und Forensische Psychiatrie und Psychotherapie), Björn Süß (Verband für soziale Strafrechtspflege e.V.), Mathias Todt (Bewährungshilfe Flensburg), Kay Wegner (pro familia Landesverband Schleswig Holstein e.V.), Christopher Wein (Verband für soziale Strafrechtspflege e.V.).

Institutionen zu finden sind und sich in Form von Umsetzungs- und Kooperationsproblemen darstellen. Die Problemanzeigen betreffen sowohl die operative als auch die strukturelle Ebene. Daher wurden die festgestellten Problemlagen geclustert und diesen beiden Kategorien zugeordnet.

Im Rahmen dieses Berichtes werden die Problemanzeigen dargestellt und, soweit diese nicht bereits im Laufe des Projektes einer Lösung zugeführt werden konnten oder sich auf andere Weise erledigt haben, daran anknüpfende Handlungsempfehlungen beschrieben. Dabei sind überwiegend die Problemanzeigen bearbeitet worden, die bereits in der „Ist-Analyse Netzwerk“ (siehe Anlage) aufgezeigt worden sind. Allerdings wurden zum einen Problemanzeigen gebündelt und in gemeinsamen Handlungsempfehlungen bearbeitet und zum anderen, im weiteren Verlauf des Projektes, neue Problemanzeigen festgestellt und bearbeitet. Die nachfolgenden Problemanzeigen sind daher im Vergleich zur Ist-Analyse an manchen Stellen umformuliert, erweitert oder gekürzt worden.

3 Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe Arbeitsmarktintegration

3.1 Erarbeitung einer Aktualisierungsvereinbarung über Eckpunkte für ein „Arbeitsmarktliches Beratungskonzept für Gefangene in schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten“

Der inhaltliche Schwerpunkt der Änderungsvereinbarung soll im Bereich der Digitalen Behördenzugänge liegen. Darüber hinaus sollen bereits erprobte Formate der Zusammenarbeit im Rahmen der Überarbeitung der Vereinbarung in diese aufgenommen und damit festgeschrieben werden. Des Weiteren besteht die Notwendigkeit einer redaktionellen Überarbeitung aufgrund veränderter gesetzlicher Grundlagen.

Ziel ist, die Zeichnung einer überarbeiteten Fassung im Herbst 2020 (10jähriges Jubiläum).

3.1.1 Die Elektronischen Zugangswege zur Agentur sollen auch aus dem Vollzug heraus forciert werden.

Gefangenen soll der Zugang zu folgenden Angeboten eröffnet werden:

- Jobbörse
- eService für Leistungen
- Jobcenter.digital

Bis die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der digitalen Angebote in den JVA verfügbar sind, verbleibt es bei den bislang vereinbarten Zugangswegen.

Die Umsetzung der Zielsetzung soll vollzugsseitig über die elis-Lernplattform und/oder Begleitung durch die arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitungen erfolgen, siehe unter 2.

Weitere Möglichkeiten sollten vollzugsseitig diskutiert (Stand-Alone-Geräte im offenen Vollzug oder auf Abteilungen?) und ggf. umgesetzt werden. Entwicklungen z.B. aus dem Projekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“ des Landes Berlin sollen beobachtet werden.

Damit soll der Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. zur Agentur für Arbeit aus dem Vollzug heraus den Entwicklungen außerhalb des Vollzugs folgen (Digitalisierung des Zugangs zu Behörden).

3.1.2 Zur Umsetzung des Digitalisierungsweges soll auch die Qualifizierung von Vollzugsbediensteten und Integrationsbegleitungen im Bereich der digitalen Angebote der Agenturen und gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) gehören.

Vereinbart werden sollen regelmäßige Schulungsangebote.

3.1.3 Regelmäßiger Austausch zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und maßgeblichen Veränderungen des Leistungsrechts sowie zu Entwicklungen und Praxis im Strafvollzug.

Vereinbart werden sollen regelmäßige Weiterbildungsveranstaltungen für Vollzugsbedienstete, Integrationsbegleitungen und Bewährungshelfer*innen durch die RD Nord als Bestandteil des Fortbildungsprogramms des Justizvollzugs.

Vereinbart werden sollen zudem regelmäßige Informationsveranstaltungen zu den Entwicklungen und der Praxis im Justizvollzug (z.B. zu Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten während der Haft) für die Fachkräfte der Agenturen und der Jobcenter. Die Organisation soll über das Justizministerium in Zusammenarbeit mit den Haftanstalten erfolgen.

3.1.4 Die Liste der JVA Ansprechpersonen der örtlichen Jobcenter für die JVA Kiel, JVA Lübeck und JVA Neumünster sowie der örtlichen Agentur für die JA Schleswig soll um JVA-Ansprechpersonen für die JVA Flensburg und die JVA Itzehoe ergänzt werden. Das Beratungskonzept soll damit mit der Ausnahme des regelmäßigen Beratungsangebotes in den Anstalten auch für diese Anstalten gelten.

Die bestehende Vereinbarung konzentriert sich auf die großen Anstalten und Strafgefangene. Der Schwerpunkt des Vollzugs an den Standorten Itzehoe (aktuell 32 Haftplätze) und Flensburg (aktuell 66 Haftplätze) liegt im Bereich der Untersuchungshaft. Ausdrücklich für die Anstalten Itzehoe bzw. Flensburg zuständige Ansprechpersonen der Agenturen und Jobcenter gibt es bisher nicht.

3.2 Zugang zur elis-Lernplattform in den Anstalten Kiel, Neumünster, Lübeck und Schleswig bis Ende 2020 realisieren.

Der Zugang zur elis-Lernplattform soll im Bereich der EDV-Grundlagen (Textverarbeitung/Tabellenkalkulation) und Medienkompetenz starten sowie inhaltlich mit der Entlassungsvorbereitung durch die arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitungen verbunden werden. Dabei steht der digitale Zugang zur Agentur für Arbeit im Fokus.

Informationen zu dem Projekt E-Learning im Strafvollzug (elis) finden sich unter www.ibi.tu-berlin.de/projekte sowie direkt auf der Lernplattform unter <http://www.elis-public.de> zur Verfügung. Benutzername: elis-public_tutor und das Passwort: e3@HiszV!

Auf der Lernplattform ist z.B. über die Suchfunktion „Agentur für Arbeit“ ein schneller Überblick zu bekommen. Möglich ist aber auch, über das Feld „Beruf“ der Weg zu den verschiedenen Angeboten zu finden.

Ausblick:

Dem Angleichungsgrundsatz folgend müssen die Vergleichbarkeit der intramuralen Bildungsangebote mit den extramuralen Angeboten und die Vermittlung von grundlegenden Medienkompetenzen weiterhin im Fokus stehen. Der Einsatz der elis-Lernplattform in anderen Bereichen würde den Entwicklungen außerhalb des Vollzugs entsprechen (Sprach- und Alphabetisierungskurse, berufliche Grundbildung, berufliche Vollausbildung). Eine Ausweitung des Einsatzes auch auf die Anstalten Flensburg und Itzehoe (Sprachkurse) wäre davon umfasst.

3.3 Einführung von Tätigkeitsnachweisen

Zur Dokumentation der beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen aus der Beschäftigung im Vollzug sollen zukünftig Tätigkeitsnachweise ausgestellt werden.

Die Erprobung soll in der JVA Neumünster in drei Pilotbereichen erfolgen. Auf der Basis der Erfahrungen soll die Einführung in allen Arbeitsbetrieben und den meisten Wirtschaftsbetrieben der Anstalten Kiel, Lübeck und Neumünster bis Ende 2021 erfolgen. Eine Ausdehnung auf andere Beschäftigungsbereiche (Haus- und Hofarbeiter, ...) ist zu gegebener Zeit zu prüfen. Das Justizministerium soll die Arbeitsmarktakteure in den Prozess einbinden.

Der Handlungsvorschlag ergibt sich aus der Ist-Analyse 3.3.6 („Die Bestätigung der im Vollzug geleisteten Beschäftigungszeiten, für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge geleistet wurden, erfolgt durch Arbeitsbescheinigungen (Vordruck BA-GR 21-Arbeitsbescheinigung – 8.2016). Diese Bescheinigung dient dem Versicherungsnachweis und ist insbesondere Grundlage für die Ermittlung der erworbenen Anwartschaftszeiten. Seitens der Regionaldirektion Nord wurde bereits mehrfach angemerkt, dass ergänzend dazu detaillierte Beschäftigungsnachweise hilfreich wären, um den Arbeitsmarktakteuren und auch potentiellen Arbeitgebern die notwendigen grundlegenden Kenntnisse über aktuelle Fähigkeiten und Kenntnisse der Betroffenen zu vermitteln.“) bzw. aus 3.3.6.4 „Einen standardisierten, automatischen Nachweis über Tätigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse aus der Beschäftigung im Vollzug gibt es bisher nicht“.

Gefangene, die im Vollzug beschäftigt werden, sind keine Arbeitnehmer, weshalb auch kein Anspruch auf die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses besteht. Festgestellt wurde, dass in der Vergangenheit in Einzelfällen auf Wunsch der Betroffenen Arbeitszeugnisse aufgestellt wurden. Diese Praxis entbehrt einer rechtlichen Grundlage.

Im Gegensatz zu Arbeitszeugnissen sollen die Tätigkeitsnachweise die wesentlichen Merkmale der Beschäftigung (Betrieb, Dauer, Art der Tätigkeit) sowie insbesondere eine Auflistung der durchgeführten Arbeiten, die Bedienung von Maschinen usw. enthalten. Bewertungen zu Qualität und Güte sollen ausschließlich durch eine Auskunft über die Bewilligung von Leistungszulagen erfolgen.

4 Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe Wohnraumsicherung und -versorgung

4.1 Angezeigte Probleme, die im Rahmen der Projektarbeit gelöst wurden

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Wohnraumsicherung und -versorgung wurden die Regelungen und Arbeitsweisen zur Unterstützung der Gefangenen bei Anträgen auf Wohnungserhalt während des Vollzuges thematisiert und diskutiert. Die Ist-Analyse „Wohnen“ verdeutlichte, dass es bislang keine verbindlichen Regelungen und einheitlichen Arbeitsweisen für diesen Bereich gibt. Zudem wurde durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe Wohnraumsicherung und -versorgung bemängelt, dass der Wohnungserhalt nur maximal sechs Monate über SGB-Leistungen gedeckt wird. Gerade bei kurzen Haftstrafen unter einem Jahr kann dies zu Wohnungsverlusten führen.⁸

Eine eigens zu dieser Thematik eingesetzte Unterarbeitsgruppe führte die Problemanzeige zu einer in Kooperation mit der Landeshauptstadt Kiel pilotierten Lösung:

In der Arbeitsgruppe „Wohnungserhalt bis zu einem Jahr“, bestehend aus Mitarbeitenden des Vollzuges, des Jobcenters Kiel, der Landeshauptstadt Kiel – Amt für Soziale Dienste - sowie des Justizministeriums, wurden zum einen vereinfachte Formulare für die Antragstellung aus dem Vollzug erarbeitet, zum anderen Absprachen zwischen den verschiedenen Institutionen getroffen. Diese neuen Formulare und Absprachen gelten zunächst für Kiel. Es handelt sich dabei um eine Pilotphase, in der es um Gefangene in der JVA Kiel und der JVA Neumünster geht, die Haftstrafen von unter einem Jahr verbüßen, vor der Inhaftierung in Kiel gelebt haben und auch dorthin zurückgehen wollen, Leistungen nach dem SGB II bezogen haben und über ungekündigten Wohnraum verfügen. Der Wohnungserhalt wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für Hilfen zur Überwindung besonderer Notlagen (§ 67 SGB XII) für bis zu 12 Monate gesichert, die Anstalt sorgt für die Prüfung der Notwendigkeit einer Antragstellung bei jedem Neuzugang.

Die Erprobung wird evaluiert und Ende 2021 darüber befunden werden, ob und ggf. wie eine landesweite Umsetzung erfolgen kann.

Weitere wesentliche Grundlage für eine zügige Bearbeitung von Anträgen auf Wohnraumsicherung ist die Zustimmung zum Datenaustausch zwischen dem SGB II- und dem SGB XII-Träger, also Jobcenter und Kommune. Hierfür wurden allen Anstalten Musterschreiben für die Gefangenen und für die nötigen Bestätigungen der Anstalt zur Verfügung gestellt.

4.2 Angezeigte Probleme, die außerhalb des Projekts gelöst wurden und werden

Lockerungen und Ausführungen sind im Rahmen des Übergangsmangements von besonderer Bedeutung. Zur Haftentlassung anstehende Gefangene bekommen dadurch die Möglichkeit, bereits frühzeitig Anliegen für die Zeit nach der Haft vor Ort zu bearbeiten und zu klären. Allerdings wurden von Mitgliedern der Arbeitsgruppe diesbezüglich Probleme in der Praxis wahrgenommen:

⁸ Auf diese Problematik wird ausführlich im 2019 veröffentlichten Forschungsbericht 534 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung“, S. 211 eingegangen.

1. Ausfall von Ausführungen und Begleitausgängen aufgrund von Personalmangel,
2. keine Gewährung von Lockerungen für einen Teil der Gefangenen.

Um die subjektive Einschätzung bzgl. 1. zu überprüfen, wurde eine Abfrage in den Justizvollzugsanstalten durch das Justizministerium durchgeführt. Die Ergebnisse der Abfrage machten deutlich, dass in den Justizvollzugsanstalten viele Vorkehrungen getroffen werden, damit Ausführungen und Begleitausgänge zum Zweck von Wohnungsbesichtigungen, aber auch für andere Anliegen stattfinden können. Gleichzeitig wurde zurückgemeldet, dass eine Ausweitung wünschenswerter Ausführungen und Begleitausgänge mehr Personal erfordere. Die Frage einer bedarfsgerechten Personalausstattung der Vollzugsanstalten wurde parallel zur Arbeit des Projekts durch das Justizministerium in Zusammenarbeit mit der Beratungsgesellschaft Price Waterhouse Cooper geprüft. Das Ergebnis der nunmehr abgeschlossenen Personalbedarfsanalyse könnte zukünftig zu einem besseren Personalschlüssel in den Anstalten führen, der eine entsprechende Ausweitung ermöglichen würde.

Bezüglich 2. wurde festgestellt, dass auch bei Anwendung des heruntergesetzten Prüfungsmaßstabes gemäß § 59 (4) LStVollzG innerhalb von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung eine Restmenge hoch problematischer Gefangener verbleibt, die nicht für (unbegleitete) Lockerungen geeignet sind. Daneben ergab die Diskussion der gesetzlichen Formulierungen, dass § 54 (3) LStVollzG eine ausreichende Grundlage für die Gewährung von Ausführungen zu Zwecken der Wohnungssuche darstellt.

Die Arbeitsgruppe hat auch das Thema Internetzugänge für Gefangene diskutiert. Zu Schulungszwecken wird in Kürze die Internetplattform elis eingesetzt werden. Individuelle Internetzugänge für Gefangene - insbesondere die Möglichkeit, per E-Mail zu kommunizieren - sind für den geschlossenen Vollzug der Anstalten derzeit nicht geplant. Für Gefangene des offenen Vollzuges hingegen bestehen diese Möglichkeiten bereits seit langem; sie dürfen entsprechende eigene Geräte im Besitz haben. Auch Gefangene des geschlossenen Vollzuges, die Ausgänge wahrnehmen, können in der Regel dann eigene Zugänge nutzen. Die Installierung von Haftraumkommunikationssystemen, welche solche Möglichkeiten bieten, ist in den Haftanstalten Schleswig-Holsteins nicht vorgesehen. Bislang sind keine Angebote verfügbar, die den erforderlichen Sicherheitsstandards des geschlossenen Vollzuges genügen. Für wichtige Zwecke wie Wohnraumrecherche werden Gefangene soweit wie möglich unterstützt, indem ihnen unter Aufsicht gezielter Internet-Zugang gewährt wird.

4.3 Angezeigte Probleme, die nicht weiterbearbeitet wurden

Die Aussage der Ist-Analyse, dass die Gewährung von Leistungen durch das JobCenter oftmals sehr verzögert erfolgt und Klientinnen und Klienten bereits kurz nach der Haftentlassung vor finanziellen Engpässen und Notlagen stehen, wurde im Verlauf der weiteren Diskussion näher beleuchtet. Im Rahmen einer Erhebung sollten die Mitglieder der Arbeitsgruppe zunächst die Zahl der Fälle zurückmelden, bei denen entsprechende Probleme aufgetreten sind. Es zeigte sich jedoch, dass es sich bei den zuvor geschilderten Fällen um Einzelfälle gehandelt hat und der erste Eindruck einer relevanten Problemlage nicht bestätigt werden konnte. Die Problemanzeige wurde daher nicht weiterbearbeitet.

Die folgenden Problemanzeigen aus der Ist-Analyse haben zwar eine hohe Priorität, allerdings handelt es sich um Probleme auf übergeordneter Ebene:

- angespannter Wohnungsmarkt in den Städten, ohne mittelfristige Besserungsperspektive;
- in den Städten steigende Mieten;

- Zuwanderung und Binnenwanderung nach Schleswig-Holstein, dadurch weitere Verengung des günstigen Wohnungsmarkts;
- verstärkte Abfrage von Schufa-Auskünften und deren Relevanz bei der Auswahl von Mietern

Die Arbeitsgruppe Wohnraumsicherung und -versorgung ist diesbezüglich nicht handlungsfähig, möchte aber an dieser Stelle nochmals auf diese Problematiken hinweisen. Relevante Akteure der Sozialpolitik sind hier gefordert, um tragfähige Lösungen zu entwickeln.

4.4 Weitere Problemanzeigen und Handlungsempfehlungen

In Schleswig-Holstein bestehen gute Beratungsstrukturen zu den Themen Wohnraumversorgung und Wohnraumsicherung in der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe. Grundsätzlich besteht jedoch die Problematik, dass für die Klientel der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe kein kostengünstiger und geeigneter Wohnraum in den Ballungszentren zur Verfügung steht.

Aufgrund der bereits beschriebenen multifaktoriellen Problembelastungen von Haftentlassenen, die ohne geeignete Unterstützung mit höherer Wahrscheinlichkeit auch zu Störungen im Mietverhältnis führen, sind diese keine attraktive Zielgruppe für die Wohnungswirtschaft, die mit ihren Objekten Renditen erzielen oder zumindest kostendeckend arbeiten muss⁹.

4.4.1 Förderung der Schaffung oder des Ankaufs von Wohnraum durch gemeinnützige Einrichtungen

Der Wohnungslosen- und der Straffälligenhilfe würde ein nicht gewinnorientierter Wohnungsmarkt helfen, der die Versorgung benachteiligter Nachfragegruppen in den Vordergrund bei der Wohnungsvergabe stellt.

Hierbei kann es sich einerseits um eine Wiedereinführung und somit Neufinanzierung staatlicher Wohnungsbaugesellschaften mit klaren Vergaberegeln auch für Randgruppen handeln.

Andererseits sollten verstärkt auch gemeinnützige Träger mit direktem Anschluss zur Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe gefördert werden. Für Haftentlassene wären diese vorrangig dabei zu unterstützen, günstigen Wohnraum (in der Regel für 1-Personen-Haushalte) zu erwerben oder zu bauen. Der dadurch entstehende Wohnraum sollte langfristig der Zielgruppe zur Verfügung stehen.

Für besondere Zielgruppen wie Haftentlassene sollten zukünftig auch verstärkt investive Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend zu einer solchen zielgerichteten Schaffung von neuem Wohnraum müssen zudem passgenaue Betreuungskonzepte für die dortigen Mieterinnen und Mieter entwickelt werden, um auf den in der Regel vorliegenden Hilfe- und Unterstützungsbedarf eingehen zu können.

Aus Sicht der Mitglieder der Arbeitsgruppe Wohnen bietet diese Handlungsempfehlung eine Lösung für den Abbau von Wohnvermittlungshemmnissen und fördert auf unterschiedlichste Weise die Wohnraumversorgung der Klientinnen und Klienten:

- Es wird konkreter Wohnraum für Haftentlassene akquiriert oder neu geschaffen.

⁹ Vergleiche hierzu Vorläufiger Abschlussbericht des HEMPELS e.V. (2019): Rahmenbedingungen für die Einrichtung und den Betrieb eines unabhängigen Wohnungsträgers zur gezielten Wohnraumbeschaffung für Mietergruppen mit erheblichen Vermittlungshemmnissen.

- Als Eigentümer und Vermieter agieren gemeinnützige Träger, die bereits mit der Klientel arbeiten. Zugangsbarrieren wie beispielsweise Schufa-Auskünfte spielen hier keine entscheidende Rolle.
- Die Wohnfähigkeit der Mieterinnen und Mieter wird durch sozialpädagogische Betreuungskonzepte gestärkt, dies erhöht die Chancen auf eine gelingende Resozialisierung.

Die Umsetzung der Handlungsempfehlung kann nur mit der Unterstützung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration erfolgen. Auch die Kreise und Städte müssten sich in die Realisierung der Handlungsempfehlung einbringen, um die soziale Betreuung der Mieterinnen und Mieter sicherzustellen¹⁰.

Zur Versorgung von entlassenen „Hochrisikofällen“ (bspw. Führungsaufsichtsfälle nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung oder aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit trotz negativer Legalprognose aus dem Maßregelvollzug Entlassene) wäre ergänzend zu den Darlehensvergaben und Teilzuschüssen aus den Förderprogrammen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration eine einmalige, sukzessive Investition von ca. 1,5 Mio. EUR aus dem Landeshaushalt nötig. Hiermit könnten über einen geeigneten, nicht gewinnorientierten Träger – bspw. die Landesstiftung Straffälligenhilfe - landesweit ca. 20 Wohnungen erworben werden, die für die Versorgung solcher Führungsaufsichtsfälle revolvierend zur Verfügung stehen. Für die weitere Versorgung von Entlassenen wäre es zudem sinnvoll, bspw. in Landesstiftungen vorhandenes Kapital im Rahmen der Vermögensverwaltung in Immobilien zu investieren, die zur Versorgung von Wohnungsnotfällen geeignet sind.

4.4.2 Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen bei der Anmietung von Wohnraum. Förderung einer landesweiten Stelle, die bei der Wohnraumversorgung Haftentlassener unterstützt

Die Anmietung von Wohnraum durch gemeinnützige Träger, insbesondere in Zeiten großer Engpässe auf dem lokalen Wohnungsmarkt und der sich daraus ergebenden großen Konkurrenz um bezahlbaren Wohnraum, kann zielführend sein, um Klientinnen und Klienten mit Wohnraum zu versorgen.

Die gemeinnützigen Träger nehmen auf diese Weise zwei Positionen ein. Zum einen unterstützen sie die Klientinnen und Klienten bei der Suche nach Wohnraum sowie mit sozialen Dienstleistungsangeboten (falls dies von den Klientinnen und Klienten gewünscht ist). Zum anderen stehen sie den Vermieterinnen und Vermietern als Ansprechpartner zur Verfügung und können bei auftauchenden Problemen, gerade in den ersten Monaten, vermitteln. Durch die Bonität und die Vertrauenswürdigkeit der gemeinnützigen Träger gegenüber den Wohnungsbaugesellschaften und anderen Vermietern können Konkurrenz Nachteile der Klientel ausgeglichen werden.

Neben dem Effekt der Vertrauensbildung gegenüber den Vermieterinnen und Vermietern ist eine ambulante und soziale Betreuung auch geeignet, um mit den Klientinnen und Klienten eine nachhaltige Wohnfähigkeit her- bzw. sicherzustellen. Insbesondere nach langen Haftstrafen ist aufgrund der im Vollzug eingeübten Vollversorgungsstrukturen die eigenständige Haushaltsführung eine sehr große Herausforderung.

¹⁰ Zum möglichen Finanzierungsbedarf siehe: Vorläufiger Abschlussbericht des HEMPELS e.V. (2019): Rahmenbedingungen für die Einrichtung und den Betrieb eines unabhängigen Wohnungsträgers zur gezielten Wohnraumbeschaffung für Mietergruppen mit erheblichen Vermittlungshemmnissen, S. 11 ff.

Nach einer erfolgreichen Anfangsphase kann und sollte das Mietverhältnis auf die Haftentlassenen übertragen werden, so dass die Wohnung nachhaltig gesichert wird und das Mietverhältnis fortbesteht.

Das Justizministerium und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie die Kreise und Städte sollten die Umsetzung der Handlungsempfehlung durch finanzielle Mittel ermöglichen. Neben der Sicherstellung der Finanzierung von Beratungs- und Betreuungsleistungen ist es notwendig, dass die gemeinnützigen Träger auch bei Mietausfall oder vorübergehendem Leerstand finanziell abgesichert sind. Hier sollten entsprechende Kostenregelungen gefunden werden (ggfs. Einrichtung eines Fonds). Weitere Investivmittel sollten zur Verfügung gestellt werden, um neue Kooperationsformen mit der Wohnungswirtschaft zu etablieren, die der Zielgruppe weitere Zugangswege zu adäquatem Wohnraum ermöglichen (insbesondere Ankauf von Belegungsbindungen).

Die Kosten einer landesweiten Vermittlungsstelle für Haftentlassene mit einer vollen Personalstelle (zuzüglich Sach- und Verwaltungskosten) würden ca. 100.000 EUR jährlich betragen.

4.4.3 Schaffung ambulanter Betreuungsstrukturen zur Stärkung der Wohnfähigkeit Haftentlassener

Gerade Menschen, die eine längere Haftstrafe verbüßt haben, sind oftmals hospitalisiert und müssen in der ersten Zeit nach Haftentlassung viele Alltagstätigkeiten neu einüben. Hierfür sind nicht unbedingt sehr eingriffsintensive und umfassende Maßnahmen wie Hilfen nach den §§ 67ff SGB XII notwendig. Vielmehr können hier auch fokussierte und aufsuchende Betreuungsleistungen im Wohnraum der ehemaligen Inhaftierten zielführend sein. Wohnbegleitende Hilfen mit sozialpädagogischem Knowhow sollten auch darauf ausgerichtet sein, das Gelingen des Mietverhältnisses zu unterstützen¹¹.

Insbesondere im Kontext von Housing First Angeboten und im Rahmen der unter 6.1 skizzierten wohlfahrtseigenen Mietobjekte reichen oftmals deutlich kostengünstigere und niedrighschwelligere Beratungs- und Betreuungsangebote aus, die von den Kreisen und Städten als freiwillige Leistungen finanziert werden sollten, auch um die sehr kostenintensiven ordnungsrechtlichen Unterbringungen von Wohnungslosen und Haftentlassenen zu reduzieren¹².

4.4.4 Förderung von Angeboten ambulant betreuten Wohnens für Haftentlassene mit erhöhtem Betreuungsbedarf, mit der Möglichkeit einer eigenen Haushaltsführung

Ambulante Betreuung ist eine Hilfeform im eigenen Wohnraum der Haftentlassenen oder in vom Träger zur Verfügung gestellten Wohnraum. Im Vordergrund dieser Hilfe steht die Förderung der Eigenverantwortlichkeit und der Selbstständigkeit der Klientinnen und Klienten. Sie werden in ihrem Alltag durch aufsuchende Interventionen in Form von Betreuung und Beratung unterstützt. Dabei wird die Hilfeplanung individuell gestaltet und den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten angepasst. Zielgruppe dieser Form der Unterstützung sind Haftentlassene, die bereits über eigenen

¹¹ Vergleiche hierzu Vorläufiger Abschlussbericht des HEMPELS e.V. (2019): Rahmenbedingungen für die Einrichtung und den Betrieb eines unabhängigen Wohnungsträgers zur gezielten Wohnraumbeschaffung für Mietergruppen mit erheblichen Vermittlungshemmnissen, S. 9.

¹² Zur kostenintensiven ordnungsrechtlichen Unterbringung von Wohnungslosen siehe: Vorläufiger Abschlussbericht des HEMPELS e.V. (2019): Rahmenbedingungen für die Einrichtung und den Betrieb eines unabhängigen Wohnungsträgers zur gezielten Wohnraumbeschaffung für Mietergruppen mit erheblichen Vermittlungshemmnissen, S. 11 ff.

Wohnraum verfügen, aufgrund besonderer sozialer Schwierigkeiten Unterstützung in unterschiedlichen Lebensbereichen benötigen und zur aktiven Mitwirkung bei der Überwindung dieser Schwierigkeiten bereit und fähig sind. Entsprechende Hilfeformen sollten flächendeckend für die Zielgruppe in Schleswig-Holstein vorhanden sein.

Die flächendeckende Implementierung entsprechender Angebote und die Umsetzung der hier vorgeschlagenen Handlungsempfehlung können durch die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe als die für die Durchführung und Finanzierung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und der Durchführungsverordnung unmittelbar zuständigen Leistungsträger gefördert werden. Benötigt werden auch in diesem Arbeitsfeld finanzielle Mittel, um geeignete Angebote zu organisieren und durchzuführen.

4.4.5 Förderung von spezifischen Wohnangeboten für Haftentlassene, für die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur oder besonderer Problembelastungen (noch) kein eigener Haushalt in Frage kommt: Übergangswohnen, teilstationär und stationär betreutes Wohnen

Die vorhandenen betreuten Übergangswohnangebote in Flensburg, Lübeck und Kiel haben sich bewährt (siehe Anhang: Beispiele für gute Praxis). Eine Abfrage bei Trägern der entsprechenden Hilfsangebote hat ergeben, dass die Angebote durch die Klientel der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe verstärkt genutzt werden und es teilweise Wartelisten für die Vergabe von freien Plätzen gibt. Zudem wurde von den Befragten zurückgemeldet, dass die Klientinnen und Klienten die Angebote oftmals länger nutzen als vorgesehen (maximal sechs Monate). In einer weiteren Abfrage konnte festgestellt werden, dass auch in anderen Städten wie beispielsweise Neumünster der Bedarf vorhanden ist, dort allerdings noch keine entsprechenden Angebote existieren.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe Wohnraumsicherung und -versorgung erscheint es erforderlich, dass in größeren Städten die dort vorhandenen Angebote ausgebaut bzw. neue Einrichtungen aufgebaut werden. In ländlichen Gebieten sollte der Bedarf an Übergangswohneinrichtungen sowie stationär oder teilstationär betreutem Wohnen konkreter abgefragt werden.

Weiter verfolgt werden sollte auch die Einrichtung von sogenannten Hafturlauberzimmern an den Standorten der Justizvollzugsanstalten. Im Zuge der Resozialisierung bieten Hafturlauberzimmer eine erste Möglichkeit für die Klientinnen und Klienten, sich in Freiheit zu erproben. Bisher wird allerdings nur in Lübeck ein solches Angebot vorgehalten. Rückmeldungen aus den Justizvollzugsanstalten in Neumünster und Flensburg zeigen an, dass entsprechende Angebote genutzt werden würden, wenn sie vorhanden wären.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe Wohnraumsicherung und -versorgung sollten daher gemeinnützige Träger der Straffälligenhilfe in die Lage versetzt werden, geeignete Angebote flächendeckend in Schleswig-Holstein zu organisieren. Dies kann durch Landesförderungen oder durch fallbezogene kommunale Finanzierungen (bspw. nach den §§ 67 ff. SGB XII) erfolgen.

5 Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe Netzwerk der Nachsorge

5.1 Angezeigte Probleme, die im Rahmen der Projektarbeit gelöst wurden

Problemanzeige	Lösung
<p>Unklarheiten bezüglich der Kostenträgerschaft bei der Behandlung von Gefangenen durch die forensischen Ambulanzen</p>	<p>Die Unklarheiten bezogen sich auf Fälle, in denen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die forensischen Ambulanzen aufsuchend im Vollzug tätig wurden 2. Gefangene des offenen Vollzuges durch die forensischen Ambulanzen betreut wurden 3. Gefangene des geschlossenen Vollzuges ambulant durch die forensischen Ambulanzen behandelt wurden (beispielsweise bei Ausgang) <p>Es wurde ein Papier durch das Justizministerium erstellt, das über die Kostenträgerschaft in den oben genannten Fallkonstellationen aufklärt.</p>
<p>Keine landesweiten Hilfen für Angehörige von Inhaftierten und selten Einbezug von Angehörigen in die Entlassungsplanung</p>	<p>Entsprechende Angebote, welche die Anliegen der Kinder von Inhaftierten, aber auch anderen Angehörigen in den Fokus der Tätigkeit rücken, wurden im Projektzeitraum durch das Justizministerium im Wege von Förderungen der Träger stad.mission.mensch und Gemeindegewerkschaft Norddeutschland landesweit implementiert. Innerhalb der Vollzugsanstalten wurde eine Vielzahl von Maßnahmen installiert, die den Kontakt Inhaftierter zu ihren Kindern erleichtern und fördern.</p>
<p>Das flächendeckende Angebot für Gewaltstraf-täter weist Lücken auf.</p>	<p>Die Problemanzeige bezog sich auf das zunächst nur auf Sexualstraftäter bezogene Angebot der forensischen Ambulanz „Hamburger Rand“ des Wendepunkt e.V. Das Angebot wurde mittlerweile auch auf Gewaltstraf-täter erweitert.</p>

5.2 Angezeigte Probleme, die außerhalb des Projekts gelöst wurden und werden

Problemanzeige	Lösung
<p>Die landesgesetzlichen Grundlagen für die ambulante Resozialisierung reichen nicht aus bzw. sind reformbedürftig.</p>	<p>Bereits während der Projektlaufzeit hat die Landesregierung die Reform des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes im Wege der Fortentwicklung zu einem Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetz - unter Einbezug aller am Resozialisierungsprozess beteiligten Akteure - beschlossen, so dass eine weitere Diskussion der derzeitigen gesetzlichen Regelungen und die Ableitung von Handlungsempfehlungen zu dieser Thematik nicht mehr erforderlich waren.</p>
<p>Es kommt vor, dass Gefangene ohne gültige Papiere entlassen werden.</p>	<p>Die Arbeitsgruppe begrüßt, dass auf Bundesebene relevante Gesetzesänderungen geplant sind. Der Bundesjustizminister wird sich beim Bundesinnenminister dafür einsetzen, dass Strafgefangene nicht mehr von der Ausweispflicht ausgenommen sind. und die Beantragung von Personaldokumenten in Einrichtungen des Justizvollzugs ermöglicht wird.</p> <p>Diese Gesetzesänderung würde die bisherigen vollzuglichen Hilfestellungen für Gefangene hinsichtlich Personalausweisbeschaffung bzw. -verlängerung deutlich vereinfachen.</p>
<p>Es fehlt eine flächendeckende Versorgung mit Integrierten Beratungsstellen im Lande. Diese arbeiten z.Zt. nur an den Haftstandorten Kiel, Lübeck, Neumünster und Flensburg. Es fehlen ihnen gemeinsame fachliche Standards, die Finanzierung und Steuerung erfolgt aus dem Sozialministerium.</p>	<p>Im Rahmen der Schaffung eines Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetzes arbeitet eine Facharbeitsgruppe z.Zt. an gemeinsamen fachlichen Standards und einer Bedarfserhebung für ein flächendeckendes Angebot. Die zukünftige Steuerung und Finanzierung sollte im Justizministerium erfolgen.</p>
<p>Obwohl die forensischen Ambulanzen in den letzten Jahren personell deutlich besser ausgestattet worden sind als zuvor, kommt es aus Sicht der forensischen Ambulanzen weiterhin zu einer Diskrepanz zwischen Versorgungsbedarf und der Anzahl zur Verfügung stehenden Therapeutinnen und Therapeuten. Daher muss in allen forensischen Ambulanzen mit Wartelisten gearbeitet werden, und es kommt zu Verzögerungen bis zum Therapiebeginn.</p>	<p>Das Fachreferat im MJEV plant, im Zusammenwirken mit den forensischen Ambulanzen eine bessere empirische Grundlage zu schaffen, um die aktuelle Bedarfssituation der forensischen Ambulanzen zu ermitteln und auf dieser Grundlage den notwendigen Ressourceneinsatz für eine verbesserte Versorgung von Klientinnen und Klienten weiter zu planen.</p>

Problemanzeige	Lösung
<p>Wenige bis keine deliktorientierten Angebote für fremdsprachige Klienten.</p>	<p>Eine Ausweitung des Angebotes im Vollzug wird geprüft. Bei dieser Prüfung soll insbesondere diskutiert werden, ob/inwieweit die folgenden Ansätze in der Arbeit im Vollzug zum Einsatz kommen können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Einsatz von Videodolmetschern, Weiterbildung von Therapeuten in der Therapie mit Dolmetschereinbezug 2) Einbindung von Ehrenamtlichen mit sprachlichen und kulturellen Kompetenzen als Mittler und Quasi-Co-Therapeuten in Behandlungsprozesse.
<p>Der psychiatrisch-therapeutische Behandlungsbedarf wird während der Haft teilweise nicht erkannt.</p>	<p>Klargestellt wurde, dass es hier ausschließlich um die Diagnostik im Rahmen der Gesundheitsfürsorge geht. Das Diagnoseverfahren gemäß § 7 LStVollzG umfasst keine differenzierte Erfassung möglicherweise behandlungsbedürftiger psychiatrischer Störungsbilder. Diesbezüglich ist der ärztliche Dienst gefordert. Wie genau eine solche Diagnostik erfolgen kann, hängt naturgemäß von den vorhandenen Kapazitäten ab. Bei durch sozialen Rückzug gekennzeichneten Störungsbildern besteht eher die Gefahr, dass diese nicht erkannt werden, als bei solchen, die das Zusammenleben im Vollzug massiv beeinträchtigen. Die stärkere Einbeziehung psychiatrischer Konsildienste hat die Situation verbessert.</p>

Problemanzeige	Lösung
<p>Nicht an allen Standorten können die notwendigen therapeutischen Behandlungsbedarfe erfüllt werden (intramural)</p>	<p>Hierbei gilt es zu differenzieren zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Deliktorientierter Behandlung und b) Psychiatrischer Behandlung im Rahmen der Gesundheitsfürsorge. <p>Zu a): Angebote zur Sexual- und Gewaltstraftäterbehandlung werden in bedarfsdeckendem Ausmaß zur Verfügung gestellt. Sollte der Umfang nicht ausreichen, wird umgehend nachgesteuert. In den kleinen Anstalten sind solche Angebote nicht erforderlich, weil dort überwiegend Untersuchungshaft vollstreckt wird; Strafgefangene mit entsprechendem Behandlungsbedarf werden nicht dort untergebracht.</p> <p>Zu b): Hinsichtlich der psychiatrischen Behandlung sind die notwendigen Behandlungen gewährleistet. Die Einrichtung der psychiatrischen Station in der JVA Neumünster und die erfolgte stärkere Einbeziehung psychiatrischer Konsildienste zeigen die Richtung auf, in der das Angebot zukünftig weiter verbessert werden kann. Hierzu ist das zuständige Fachreferat des MJEV mit dem externen Leistungsträger im Gespräch.</p>
<p>Die forensischen Ambulanzen beenden die Zusammenarbeit mit Klienten, wenn diese verbal aggressiv sind/werden.</p>	<p>Eine Analyse der entsprechenden bisherigen Fälle machte deutlich, dass die Forensischen Ambulanzen in Einzelfällen nicht anders verfahren können. Die Umsetzung von Vorstellungsweisungen ist dabei immer gewährleistet. Angesichts verbleibender abweichender Einschätzungen seitens der Bewährungshilfe besteht weiterer Gesprächsbedarf zwischen den beteiligten Institutionen.</p>

5.3 Angezeigte Probleme, die nicht weiterbearbeitet wurden

Problemanzeige	Aufgrund von ... nicht weiterbearbeitet
Eine stärkere Einbindung der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung in die intensive Nachbetreuung von Jugendlichen wäre sinnvoll.	Ein ergänzender Bedarf zu den bestehenden Angeboten hat sich nicht bestätigt.
Die Einbindung der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung im Jugendvollzug JVA NMS ist ausbaufähig.	Ein ergänzender Bedarf zu den bestehenden Angeboten hat sich nicht bestätigt.
Die Zuführung von Gefangenen gestaltet sich problematisch.	Das Problem betraf Einzelfälle.
Fehlender Aufbau von Zusammenarbeit mit Institutionen, die Arbeitstrainings anbieten	Der Bedarf hat sich nicht bestätigt.
Gesetzliche Regelungen zum Datenschutz erschweren die Zusammenarbeit im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und im Übergangsmangement.	Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz werden außerhalb des Projekts „Übergangsmanagement“ zurzeit diskutiert und sollen im geplanten Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetz für die Praxis handhabbar gemacht werden.
Frühzeitige Einbindung der Jugendhilfe ist nicht immer gewährleistet	Das Problem entstand in der Justizvollzugsanstalt Neumünster, aber durch Rückverlegung der entsprechenden Zielgruppe in die Jugendanstalt Schleswig wird die Problematik obsolet – dort wurden entsprechende Problemanzeigen nicht zurückgemeldet.
Fehlende Struktur / Organisation	Die Problemanzeige wurde konkretisiert und fand Eingang in verschiedene Problemanzeigen und Handlungsempfehlungen.
Nachbetreuung durch Vollzugsbedienstete findet kaum statt.	Ein entsprechender Bedarf konnte nicht festgestellt werden. Es handelte sich um eine Einzelmeinung aus dem Jugendvollzug.
Möglichkeiten des offenen Vollzuges werden zu selten genutzt.	Statistiken haben gezeigt, dass der offene Vollzug seit geraumer Zeit verstärkt genutzt wird und ausgelastet ist.
Fehlende Klarheit bezüglich Angeboten der integrierten Beratungsstellen und arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitungsstellen bei den relevanten Kooperationspartnern	Die Unklarheiten betrafen einen Haftstandort und konnten dort auf operativer Ebene geklärt werden.

Problemanzeige	Aufgrund von ... nicht weiterbearbeitet
Behandlungsangebot der forensischen Ambulanzen an den Standorten unterschiedlich	Der einzige Unterschied besteht darin, dass nur in Kiel ein psychiatrisches Angebot besteht – dieses arbeitet jedoch konsiliarisch auch an den anderen Standorten.
Es fehlt das Angebot der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung in der Justizvollzugsanstalt Flensburg.	Aufgrund der geringen Fallzahlen in der Justizvollzugsanstalt Flensburg wäre ein entsprechendes Angebot überdimensioniert.
Mangelnde Vernetzung der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung mit der Reha-Abteilung der Agentur für Arbeit und anderen Institutionen, wie Integrationsfachdienste, Eingliederungshilfe, etc., um Haftentlassene mit (vorwiegend) psychischen und kognitiven Vermittlungshemmnissen zu unterstützen	Die Problemanzeige wurde in der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarktintegration“ bearbeitet.
Kooperationen mit Jugendberufsagenturen fehlen teilweise.	Die Problemanzeige wurde in der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarktintegration“ bearbeitet.
Es fehlt weiterhin eine klare Benennung und Beschreibung der medizinisch therapeutischen Versorgung, inklusive der Einleitung der psychiatrisch-therapeutischen Nachsorge als gesonderter Paragraph im Bereich der Gesundheitsfürsorge	Diese Einschätzung trifft nicht zu. § 26 LStVollzG wurde durch das Justizvollzugsmodernisierungsgesetz geändert. Dort wird zur Klarstellung jetzt nicht mehr das Wort „Therapie“ verwendet. Während es hier um die deliktorientierte Behandlung geht, die für die Vollzugsplanung im Vordergrund steht, sind die Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge im Abschnitt 12 des LStVollzG, Paragraphen 79 bis 87, geregelt. Die dortigen Regelungen erscheinen ausreichend und ein noch höherer Differenzierungsgrad nicht angezeigt.

5.4 Weitere Problemanzeigen und Handlungsempfehlungen in der Übersicht

Problemanzeige	Handlungsempfehlung	Nr.
<p>Mangelnde Kenntnis der Akteure des Resozialisierungssystems über vorhandene Strukturen und Angebote bzw. unzureichende Nutzung vorhandener Angebote. Dadurch fehlende inhaltliche und strukturelle Verzahnung zwischen den Angeboten der verschiedenen Akteure und dem Vollzug.</p>	<p>Einrichtung eines stets aktuellen Informationspools vorhandener Angebote, der von den Mitarbeitenden aller Institutionen genutzt werden kann.</p>	<p>1</p>
<p>Sehr kurzfristig anberaumte Vollzugskonferenzen und Fallbesprechungen führen dazu, dass eine Teilnahme der Bewährungshilfe, der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung, der Integrierten Beratungsstellen und der forensischen Ambulanzen häufig aufgrund von Terminkollisionen nicht zu gewährleisten ist. Oftmals werden die genannten Stellen nicht oder zu spät in die Vollzugs- und Eingliederungsplanung einbezogen.</p>	<p>Die formalen Regelungen der Zusammenarbeit im Rahmen der Vollzugs- und Entlassungsplanung zwischen den Justizvollzugsanstalten, der Bewährungshilfe, den forensischen Ambulanzen und Trägern der freien Straffälligenhilfe sollten durch Kooperationserlasse und -vereinbarungen sowie verbindliche Handlungsanweisungen ergänzt werden.</p>	<p>2</p>
<p>Es fehlen teilweise klare Absprachen zwischen der Bewährungshilfe und den Integrierten Beratungsstellen zur Vermeidung von Doppelungen.</p>	<p>Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Justizvollzugsanstalten, der Bewährungshilfe und den Integrierten Beratungsstellen zur Regelung des Informationsflusses und der Zusammenarbeit.</p>	<p>3</p>
<p>Inhaftierte mit zu erwartender Führungsaufsicht werden seitens der Justizvollzugsanstalten nicht immer als Kooperationsfälle angezeigt, so dass die Bewährungshilfe erst nach Entlassung tätig werden kann.</p>	<p>Das Justizministerium sollte die relevanten Fachkräfte regelmäßig in geeigneter Weise über die Inhalte und Verfahrensweisen bereits bestehender Erlasse informieren.</p>	<p>4</p>
<p>Die Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und der Eingliederungshilfe ist verbesserungsfähig.</p>	<p>Beratungsangebote der „Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung“ sollten nach Möglichkeit in den Haftanstalten eingerichtet werden. Eine Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein ist wünschenswert.</p>	<p>5</p>

Problemanzeige	Handlungsempfehlung	Nr.
Fehlende Erreichbarkeit am Prozess beteiligter Personen	Die zeitnahe Erreichbarkeit der am Resozialisierungsprozess beteiligten Personen sollte geregelt werden. Innerhalb der relevanten Institutionen sollten eindeutige und transparente Vertretungsregelungen erstellt werden.	6
Anliegen der Krankenversicherung werden während der Haft nicht immer thematisiert und geklärt. Eine unregelmäßige Situation der Krankenversicherung führt zu weitreichenden Problemen nach der Entlassung.	Ein Erlass des Justizministeriums sollte die Mitarbeitenden des Justizvollzugs zu einer einheitlichen Verfahrensweise in Bezug auf die Abmeldung der Gefangenen bei den zuständigen Krankenversicherungen bei Haftantritt und zur frühzeitigen Klärung des sozialrechtlichen Status der Gefangenen bei Haftentlassung verpflichten. Relevante Träger der Straffälligenhilfe sollten bei der Klärung von Anliegen bei den Krankenversicherungen unterstützen.	7
Es kommt zu Problemen bei Entlassungen zu Zwecken einer Drogenentwöhnungstherapie oder der Eingliederungshilfe.	Die Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungen beim Antrag auf eine medizinische Rehabilitation sollte verbessert werden.	8
Keine umfassende Betreuung durch die Suchtberatungsstellen im Vollzug aufgrund von steigenden Fallzahlen bzw. zeitintensiveren Fällen möglich	Die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten, Kostenträgern, Staatsanwaltschaften, Therapieeinrichtungen und Suchtberatungsstellen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sollte verbessert werden. Die Suchtberatungsstellen sollten mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden, auch um die dringend erforderliche extramurale Begleitung bis zum Therapiebeginn zu gewährleisten.	9
Patienten, die aus dem Vollzug entlassen werden, haben Schwierigkeiten, eine psychiatrische oder psychotherapeutische Anbindung zu finden. Sie werden dann oft an die forensischen Fachambulanzen verwiesen, sobald ersichtlich wird, dass der Patient zuvor in Haft war. Hierbei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass nicht die Straffälligkeit im Vordergrund steht, sondern eine psychische Erkrankung und somit die forensischen Ambulanzen nicht zuständig sind.	Nach Quantifizierung der Problemlage ggfs. Schaffung von Anlaufstellen für psychiatrisch auffällige Haftentlassene und Schulungen für psychiatrisches Personal im Umgang mit ehemaligen Gefangenen	10

Problemanzeige	Handlungsempfehlung	Nr.
<p>Nach Haftantritt wird wiederholt eine bestehende gesetzliche Betreuung beendet. Diese Praxis erschwert die Wiedereingliederung entsprechender Gefangener erheblich und führt letztlich zu erhöhtem Aufwand für das Betreuungsgericht bei erneuter Einrichtung einer Betreuung.</p>	<p>Vor der Inhaftierung begründete Betreuungsverhältnisse sollten während der Inhaftierung grundsätzlich erhalten bleiben. Wenn eine Betreuungsbehörde die Beendigung einer Betreuung aufgrund einer bevorstehenden Inhaftierung erwägt, sollte vorab die Anstalt dazu angehört und deren Empfehlung gefolgt werden.</p>	11
<p>Keine bis kaum Rückmeldungen seitens der Ausländerbehörde zur Klärung der ausländerrechtlichen Situation.</p>	<p>Installation von festen Ansprechpersonen in der Ausländerbehörde für den Vollzug und für die ambulanten Dienste der Justiz.</p>	12
<p>In den Justizvollzugsanstalten fehlt ein spezialisiertes Beratungsangebot, welches sich mit ausländerrechtlichen Fragen und Anliegen befasst.</p>	<p>In den Justizvollzugsanstalten sollte ein Angebot eingerichtet werden, welches sich mit Anliegen von Inhaftierten mit unsicherem Aufenthaltsstatus befasst. Sprechstunden von externen (Fach-)Beratungsstellen sollten in den Justizvollzugsanstalten ermöglicht werden. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Justizvollzug, Trägern entsprechender Angebote und der Ausländerbehörde sollte entwickelt werden.</p>	13
<p>Bei Trägern der freien Straffälligenhilfe, die durch das Justizministerium gefördert werden, entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand aufgrund jährlich zu wiederholender Antragsstellungen zur Förderung der Resozialisierungsmaßnahmen im Folgejahr und durch unterjährige Antragsstellungen bei Veränderungen.</p>	<p>Der Landesregierung wird empfohlen, Verpflichtungsermächtigungen für die Förderung der Träger der freien Straffälligen- und Opferhilfe abzugeben, um mehrjährige Förderzeiträume zu ermöglichen. Die Fördersummen sollten dabei flexibel sein, so dass jährlich auf die TVL-Tarifabschlüsse und die damit zusammenhängende Personalkostensteigerung reagiert werden kann.</p>	14
<p>Vollzugslockerungen werden nur für einen Teil der Inhaftierten gewährt. Wie kann eine sinnvolle Entlassungsvorbereitung aussehen?</p>	<p>Der Vollzug muss in die Lage versetzt werden, durchgehend rechtzeitig Lockerungsprüfungen vorzunehmen und die Durchführung begleiteter Ausgänge/Ausführungen zu gewährleisten. Externe Akteure sollten zudem verstärkt in die Ausgangsbegleitung einbezogen werden.</p>	15

Problemanzeige	Handlungsempfehlung	Nr.
Grundsätzlich kann Jugendhilfe laut Gesetz bis zum 27. Geburtstag gewährt werden. In der Praxis werden die Zahlungen aber mehrheitlich mit dem 18. Geburtstag eines Strafgefangenen eingestellt.	Die Jugendhilfe sollte Kosten für Hilfemaßnahmen gemäß § 41 SGB VIII auch bei über 18-jährigen Strafgefangenen übernehmen. Das Problem betrifft eher Einzelfälle.	16

5.5 Darstellung der weiteren Problemanzeigen und Handlungsempfehlungen im Einzelnen

5.5.1 Einrichtung eines stets aktuellen Informationspools vorhandener Angebote, der von den Mitarbeitenden aller Institutionen genutzt werden kann.

Darstellung des Problems

Es hat sich gezeigt, dass die Angebote der verschiedenen Akteure, die am Resozialisierungsprozess beteiligt sind, oftmals untereinander nicht bekannt sind bzw. falsche Informationen über die Angebote vorliegen. Zudem können durch personelle Wechsel bei stationären und ambulanten Anbietern vorhandene Informationen verloren gehen.

Handlungsempfehlung

Die Arbeitsgruppe „Netzwerk“ hält es für sinnvoll, dass ein Informationspool über vorhandene Angebote und Maßnahmen entwickelt wird. Dieser Informationspool sollte stets aktuell gehalten werden und klare Beschreibungen der Angebote, der Zugangswege und Zugangsvoraussetzungen beinhalten. Als Grundlage kann der im Rahmen der Arbeitsgruppe „Netzwerk“ erstellte Angebotsatlas nutzbar gemacht werden. Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. könnte mit der Entwicklung eines entsprechenden digitalen Angebotes beauftragt werden.

Begründung

Über eine Datenbank (Informationspool) können alle Akteure im Prozess des Übergangsmanagements auf einfache Weise einen Überblick über die aktuellen Unterstützungsangebote bekommen. Das Wissen über Zugangsvoraussetzungen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ist aktuell und leicht zugänglich. Eine fundierte Kenntnis über die vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie die hierfür notwendigen Voraussetzungen ist die Grundlage für die Planung einer effizienten und hilfreichen vernetzten Nachsorge. Die am Resozialisierungsprozess beteiligten Akteure könnten sich dadurch über die Angebote anderer Träger informieren und den Kontakt herstellen. Das Wissen über das Vorhandensein bestehender Angebote und deren Inhalte kann auch zu einer Erhöhung der Nutzung der vorhandenen Maßnahmen führen. Durch einen entsprechenden, stets aktuellen Angebotsatlas kann sowohl die Transparenz über vorhandene Angebote erhöht werden als auch eine eventuelle Unterversorgung mit Hilfsangeboten und Maßnahmen aufgezeigt werden.

5.5.2 Die formalen Regelungen der Zusammenarbeit im Rahmen der Vollzugs- und Entlassungsplanung zwischen den Justizvollzugsanstalten, der Bewährungshilfe, den forensischen Ambulanzen und Trägern der freien Straffälligenhilfe sollten durch Kooperationserlasse und -vereinbarungen sowie verbindliche Handlungsanweisungen ergänzt werden

Darstellung des Problems

Im Rahmen von Vollzugsplan- und Eingliederungskonferenzen erfolgt sowohl die Hilfeplanung für die Zeit während der Haft als auch die Planung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und der Nachsorge. Gemäß dem schleswig-holsteinischen Landesstrafvollzugsgesetz sind an der Eingliederung mitwirkende Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen und können an den entsprechenden Konferenzen beteiligt werden (mit Zustimmung der Gefangenen). Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Konferenzen zu geben (vgl. §8 LStVollzG SH).

Oftmals erfolgt die Einladung zu Vollzugsplankonferenzen und Fallbesprechungen jedoch sehr kurzfristig, so dass eine Teilnahme der Bewährungshilfe, der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung, der Integrierten Beratungsstellen und der forensischen Ambulanzen aufgrund von Terminkollisionen nicht zu gewährleisten ist. Häufig werden die genannten Stellen auch nicht in die Vollzugs- und Eingliederungsplanung einbezogen, da – außer bezüglich der Bewährungshilfe - keine standardisierten bzw. verbindlichen Regelungen für den Einbezug der zuvor genannten Angebote bestehen (beispielsweise standardisierte Einladungen zu Eingliederungskonferenzen, Zuweisung der Gefangenen an die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung oder forensische Ambulanzen, Unterbreitung des Angebotes der Integrierten Beratungsstellen durch die Vollzugsabteilungsleitungen). Ursächlich für die fehlenden frühzeitigen Einladungen ist aber auch ein Termindruck in den Anstalten, der zur kurzfristigen Anberaumungen von Konferenzen führt.

Es gibt mit Sicht auf die Angebote der forensischen Ambulanzen keine zeitlichen Rahmenvorgaben für die Vorbereitung der weiteren Versorgung nach der Haft und zur Erledigung einzelner Prozessabschnitte. Frühzeitiger Kontakt zur forensischen Ambulanz bereits vor der Entlassung erfolgte bislang nur in Einzelfällen, wenn der Vollzugsabteilungsleitung das Angebot der forensischen Ambulanzen bekannt war, oder durch Eigeninitiative der Gefangenen. Durch die späte Anbindung an die forensischen Ambulanzen (Wochen bis Monate nach Entlassung), bleibt die Chance einer psychologischen Unterstützung gerade in der sensiblen Phase nach der Entlassung zu oft ungenutzt. Krisenhafte Entwicklungen können in dieser Zeit nicht erkannt und aufgefangen werden.

Problematisch gestaltet sich auch der Zugang zu Angeboten der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung und der Integrierten Beratungsstellen. Auch dieser erfolgt teilweise nicht auf Initiative der Vollzugsabteilungsleitungen, sondern durch Eigeninitiative der Gefangenen. Für die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung ist die Einbindung in die Entlassungsvorbereitung zwar bereits schriftlich in den Qualitätsstandards zur arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung festgelegt. Diese werden seitens des Vollzugs aber nur teilweise umgesetzt. Dadurch erhalten Haftentlassene im schlimmsten Fall keine Unterstützung durch die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung oder die Integrierten Beratungsstellen vor und nach der Haftentlassung. So entstehen Probleme während des Übergangs von der Haft in die Freiheit. Eine prekäre Entlassungssituation durch Arbeits- und Wohnungslosigkeit kann Auslöser für erneute Straffälligkeit sein.

Handlungsempfehlung

Im Sinne des Landesstrafvollzugsgesetzes (§8) sind relevante Akteure an den Vollzugsplankonferenzen zu beteiligen. Mitarbeitende der o.g. Resozialisierungsangebote sollten daher mit einem längeren Vorlauf (14 Tage) über die Terminierung einer Vollzugsplankonferenz durch die Justizvollzugsanstalten informiert sowie bei der weiteren Planung der Hilfen beteiligt werden. Die Arbeitsgruppe „Netzwerk“ empfiehlt, dass nach dem Beispiel der Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und der Bewährungshilfe Kooperationserlasse entwickelt werden, die auch die Zusammenarbeit des Vollzuges mit den Angeboten der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung, der Integrierten Beratungsstellen und der forensischen Ambulanzen strukturieren und regeln.

Ein solcher Kooperationserlass sollte auch eine standardisierte Angebotsunterbreitung der Integrierten Beratungsstellen und der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung durch die Vollzugsabteilungsleitungen an die Gefangenen regeln.

Ebenfalls sollte in diesem Kontext ein standardisiertes Vorgehen bei Gefangenen mit Sexual- oder Gewaltdelikten zur Unterbreitung des Angebots der Behandlung durch eine der forensischen Ambulanzen im Rahmen des Entlassungsmanagements erarbeitet werden. Das Procedere sollte zeitliche Rahmenvorgaben enthalten, welche einen reibungslosen Übergang ohne Wartezeiten von der Haft in die forensisch-therapeutische Behandlung ermöglichen, dies bedingt auch eine rechtzeitige Einbindung der beteiligten Institutionen vor der Entlassung. Bei der Erarbeitung sollten zumindest die forensischen Ambulanzen, der Vollzug und bestenfalls auch eine Vertretung der Richterschaft beteiligt sein.

Es sollten Kooperationserlasse zwischen entlassenden Justizvollzugsanstalten und den Integrierten Beratungsstellen, den arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitungen sowie den forensischen Ambulanzen entwickelt werden, in denen die Zusammenarbeit verbindlich geregelt wird.

Begründung der Handlungsempfehlung

Die Angebote der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung, der Integrierten Beratungsstellen, der forensischen Ambulanzen und der Bewährungshilfe sind maßgeblich am Resozialisierungsprozess der Gefangenen beteiligt. In verschiedenen Phasen des Resozialisierungsprozesses sind die Mitarbeitenden in direktem Kontakt mit den Klientinnen und Klienten und unterstützen auf verschiedene Weise die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Es ist daher notwendig, dass diese Stellen frühzeitig in die Eingliederungs- und Vollzugsplanung einbezogen werden.

Um kaum umsetzbare Auflagen und Weisungen, sei es aus Gründen der Persönlichkeit des Inhaftierten oder aus regionalen Begebenheiten (z.B. Versorgungsengpässe, Besonderheiten), zu vermeiden, kann die persönliche Mitwirkung der Bewährungshilfe sowie weiterer Akteure an der Vollzugsplankonferenz neue/ andere Impulse in der Planung setzen.

Die Umsetzung der Handlungsempfehlung kann zu einer gezielteren Entlassungsplanung sowie passgenaueren Weisungen führen. Dies vermeidet Schwierigkeiten in der Weisungsumsetzung und trägt somit zu einem reibungsloseren Übergang nach der Inhaftierung bei. Die gemeinsam geplanten Hilfen unterstützen die Probandinnen und Probanden bei der Alltagsbewältigung und können zukünftigen strafrechtlichen Verfehlungen vorbeugen. Zusätzlich können durch die Handlungsempfehlung auch vermeidbare „Konflikte“ zwischen Probanden und Fachkräften verhindert werden.

Die Einbindung der forensischen Ambulanzen bei Einzelfällen in die Entlassungsplanung (inkl. Anbindung der Klientinnen und Klienten an eine forensische Ambulanz nach Entlassung) führt u.a. zu einer verkürzten Wartezeit bei Aufnahme in ein ambulantes Programm und zu einer subjektiv erhöhten Motivation auf Seiten des Gefangenen.

5.5.3 Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Justizvollzugsanstalten, der Bewährungshilfe und den Integrierten Beratungsstellen zur Regelung des Informationsflusses und der Zusammenarbeit

Darstellung des Problems

Das Angebot der Integrierten Beratungsstellen kann freiwillig von den Klientinnen und Klienten in Anspruch genommen werden und wird häufig schon frühzeitig von diesen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung freiwillig genutzt. Im Gegensatz dazu wird die Bewährungshilfe aktiv, sobald den Inhaftierten eine Bewährungshelferin bzw. ein Bewährungshelfer zugeteilt wird. Die Bewährungshilfe setzt sich dann mit dem bzw. der Inhaftierten in Verbindung.

Es hat sich gezeigt, dass Doppelbetreuungen entstehen können, wenn zunächst die Integrierten Beratungsstellen in einen Fall involviert sind und die Bewährungshilfe erst im weiteren Verlauf mit dem Fall betraut wird. Dies liegt daran, dass die jeweilige Stelle nicht über die Tätigkeit der jeweils anderen Stelle informiert wird. Dadurch werden Anliegen teilweise doppelt bearbeitet und Ressourcen und Kapazitäten gebunden, die sonst anderweitig sinnvoller genutzt werden könnten.

Handlungsempfehlung

Der Informationsfluss zwischen den Justizvollzugsanstalten, der Bewährungshilfe und den Integrierten Beratungsstellen sollte klar geregelt sein. Dazu sollte eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung beschlossen werden. Es wäre förderlich, wenn die Vollzugsabteilungsleitungen die Integrierten Beratungsstellen informieren, sobald die Bewährungshilfe in einen Fall eingebunden wird. Zudem sollten die jeweiligen Stellen der Bewährungshilfe und der Integrierten Beratungsstellen bereits auf eigene Initiative und im Rahmen der Bedarfsermittlung feststellen, ob bereits die Integrierten Beratungsstellen bzw. die Bewährungshilfe in einem Fall tätig sind, so dass frühzeitig eine Verständigung über den weiteren Hilfeprozess erfolgen kann und relevante Absprachen getroffen werden können.

Begründung

Ein verbindlicher und strukturierter Informationsfluss könnte zielführend sein, damit Doppelbetreuung vermieden werden können. Die Vollzugsabteilungsleitungen sind dabei ein wichtiger Faktor, da sie den Überblick darüber haben, welche Akteure beteiligt sind. Zur Regelung des Informationsflusses sind Kooperationsvereinbarungen und von allen getragene Handlungsanweisungen bedeutsam.

5.5.4 Das Justizministerium sollte die relevanten Fachkräfte regelmäßig in geeigneter Weise über die Inhalte und Verfahrensweisen bereits bestehender Erlasse informieren.

Darstellung des Problems

Oftmals sind Menschen, die (jahrelang) Haftstrafen verbüßen und nachfolgend unter Führungsaufsicht gestellt werden, sehr arbeitsintensive Klientinnen und Klienten mit multifaktoriellen Problemlagen, einem erhöhten Rückfallrisiko und somit gesteigertem Aufsichtsbedarf. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass in diesen Fällen bereits vor Entlassung eine Mitteilung an die Bewährungshilfe über den sog. Kooperationsfall ergeht. Es wurde festgestellt, dass eine Mitteilung jedoch nicht immer erfolgt und somit die Bewährungshilfe teilweise erst sehr spät in den Fall involviert wird.

Handlungsempfehlung

Es besteht bereits ein Erlass bzgl. der Anzeige von Kooperationsfällen. Das Justizministerium sollte regelmäßig in geeigneter Weise über die Inhalte und Verfahrensweisen informieren. Dies gilt nicht nur in diesem Zusammenhang, sondern ist auf viele durch Erlass geregelte Verfahren übertragbar.

Begründung

Wird der Kooperationsfall rechtzeitig angezeigt, kann bereits frühzeitig ein Kontakt zu den Probandinnen und Probanden innerhalb des Vollzuges hergestellt und gemeinsam mit anderen relevanten Akteuren des Resozialisierungssystems ein passgenaueres individuelles Entlassungssetting vorbereitet werden, welches bei dem durch die Bewährungshilfe begleiteten Übergang unterstützt. Die frühe Kontaktaufnahme der Bewährungshilfe zu den zur Haftentlassung anstehenden Menschen kann für den Vertrauensaufbau förderlich sein, so dass im späteren Hilfeverlauf im Rahmen der Nachsorge eine größere Compliance bei den Klientinnen und Klienten in Bezug auf die Hilfen zu erwarten ist.

5.5.5 Beratungsangebote der „Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung“ sollten nach Möglichkeit in den Haftanstalten eingerichtet werden. Eine Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein ist wünschenswert

Darstellung des Problems

Es hat sich gezeigt, dass zuständige Kreise und Städte der Eingliederungshilfe die Notwendigkeit der Hilfemaßnahmen für Gefangene nach der Haft sehr unterschiedlich beurteilen. Es kommt vor, dass sich Entscheidungen über Anträge über Monate verzögern, so dass sich die Gefangenen oftmals ohne Kostenzusage eine Einrichtung suchen müssen. In der Vergangenheit wurde zudem festgestellt, dass bei einigen Stellen Anträge aus der Haft grundsätzlich abgelehnt werden.

Insbesondere im Regelvollzug in der Justizvollzugsanstalt Kiel befinden sich viele Gefangene mit einer Suchtproblematik. Nicht selten haben Gefangene schon mehrere medizinische Reha-Maßnahmen abgeschlossen oder abgebrochen. Aus unterschiedlichen Gründen sind Kostenübernahmen durch die DRV oder den Krankenversicherungen nicht (mehr) möglich; es besteht aber weiterhin ein Hilfebedarf nach §§ 54, 55 SGB XII (z.B. sozialtherapeutische Hilfe für ein suchtfreies Leben).

Zudem können Haftentlassene mit Behinderung oder drohender Behinderung Beratung bzgl. Teilhabe am Arbeitsleben und anderen Bereichen in Anspruch nehmen.

Handlungsempfehlung

Die „Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung“ ist ein seit 2018 bestehendes Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung oder denen eine Behinderung droht.

Beratungsangebote der „Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung“ sollten nach Möglichkeit in den Haftanstalten organisiert werden und bei problematischen Entscheidungen einbezogen werden. Eine Beratung und Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes S-H wird ebenfalls als sinnvoll erachtet.

Begründung

Eine gut geplante Entlassungsvorbereitung und Nachsorge verhindert erneute Straffälligkeit und minimiert die Gefahr von erneutem Suchtmittelmissbrauch. Die Kostenübernahme für erforderliche Hilfemaßnahmen ist für die Klientinnen und Klienten und ihren Resozialisierungsprozess von großer Bedeutung. Daher ist es erforderlich, dass über Kostenübernahmen zeitnah entschieden wird und dass die Beurteilung von Anträgen einheitlich erfolgt. Bei Fällen, in denen es zur Ablehnung kommt oder eine problematische Entscheidung erfolgt ist, kann der Einbezug der EUTB sinnvoll sein und die Klientinnen und Klienten bereits während der Haft bei entsprechenden Anliegen unterstützen.

5.5.6 Die zeitnahe Erreichbarkeit der am Resozialisierungsprozess beteiligten Personen sollte geregelt werden. Innerhalb der relevanten Institutionen sollten eindeutige und transparente Vertretungsregelungen erstellt werden.

Darstellung des Problems

Die Erreichbarkeit von am Resozialisierungsprozess beteiligten Personen ist nicht immer gewährleistet. In der Vergangenheit wurde oftmals festgestellt, dass keine Anrufbeantworter sowie Abwesenheitsassistenten bei den relevanten Institutionen eingesetzt werden. Dabei ist auch festgestellt worden, dass es in einigen Einrichtungen keine Vertretungsregelungen gibt. Problematisch wird dies vor allem in dringenden Fällen, bei denen eine zeitnahe Absprache erforderlich ist.

Handlungsempfehlung

Eine zeitnahe Erreichbarkeit (per Telefon und E-Mail) der am Resozialisierungsprozess beteiligten Personen sollte geregelt werden. Innerhalb der relevanten Institutionen sollten im Sinne einer Qualitätssicherung Vertretungsregelungen vorhanden sein. Entsprechende Regelungen sollten in vorhandenen oder zu erstellenden Mindeststandards der jeweiligen Arbeitsbereiche verankert werden.

Begründung

Eine (insbesondere telefonische) Erreichbarkeit ist Grundlage für eine professionelle und zielgerichtete Zusammenarbeit. Von allen am Resozialisierungsprozess beteiligten Mitarbeitenden ist in der heutigen Zeit Flexibilität gefordert, da die Entlassungsvorbereitung häufig von einer großen Dynamik und sich kurzfristig verändernden Bedingungen geprägt ist (beispielsweise kurzfristige Umentscheidung hinsichtlich des zukünftigen Wohnortes, Ablehnung von Kostenübernahmen / Therapieplätzen). Es kommt vor, dass Probandinnen und Probanden sowohl bewusst als auch aus Unkenntnis Fehlinformationen weitergeben. Um sicherzustellen, dass sämtliche Beteiligte auf dem gleichen und aktuellen Stand sind, sind kurzfristige telefonische Absprachen und Absprachen per E-Mail notwendig. Eine zeitnahe Kommunikation von aktuellen Entwicklungen verhindert unnötigen und zeitraubenden Aufwand im weiteren Arbeitsverlauf.

5.5.7 Ein Erlass des Justizministeriums sollte die Mitarbeitenden des Justizvollzugs zu einer einheitlichen Verfahrensweise in Bezug auf die Abmeldung der Gefangenen bei den zuständigen Krankenversicherungen bei Haftantritt und zur frühzeitigen Klärung des sozialrechtlichen Status der Gefangenen bei Haftentlassung verpflichten. Relevante Träger der Straffälligenhilfe sollten bei der Klärung von Anliegen bei den Krankenversicherungen unterstützen

Darstellung des Problems

Es ist problematisch, dass es nach bzw. bei Haftantritt zu keiner automatischen Abmeldung bei der jeweiligen Krankenversicherung des Inhaftierten kommt. Erfolgt keine zeitnahe Abmeldung, können sich unter Umständen Beitragszahlungspflichten anhäufen oder der Erhalt eines neuen Versicherungsschutzes nach der Inhaftierung erschwert werden.

Beide Faktoren haben große Bedeutung insbesondere für Menschen mit Suchtproblematiken, die vermehrt auf eine medizinische/medikamentöse Behandlung, z. B. Substitution, angewiesen sind. Zusätzliche Schulden/ finanzielle Forderungen erhöhen ebenfalls den Druck auf Probanden und stehen einem gelingenden Resozialisierungsprozess entgegen.

Die Krankenversicherungen sind in der Regel während der Haftzeit nicht zuständig, da die Gefangenen in der Zeit über die freie Heilfürsorge medizinisch versorgt sind. Viele Gefangene benötigen

jedoch nach der Haftentlassung Medikamente und/oder werden substituiert. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten kann eine nahtlose Überleitung zum Zeitpunkt der Haftentlassung oft nicht geleistet werden. Eine nicht geregelte Krankenversicherung kann somit zu weitreichenden gesundheitlichen und psychischen Problemen führen.

Vom Grundsatz her müsste natürlich bereits während der Haft die Frage des Krankenversicherungsschutzes geklärt werden, d.h. die bisher zuständige Krankenversicherung ermittelt und informiert werden oder ein Aufnahmeantrag auf Pflichtversicherung bei einer Krankenversicherung gestellt werden, damit nach der Haft nahtlos die medizinische Versorgung gewährleistet ist. Eine Erhebung der Suchtverbände hat allerdings gezeigt, dass die Realität anders aussieht.

Bereits im Jahre 2009 wurde in einer umfassenden Analyse der Suchtfachverbände dargelegt, dass bei einer großen Zahl von haftentlassenen Rehabilitanden in der Suchttherapie (39% Alkohol und 77% Drogen) zu Beginn der Therapie kein Krankenversicherungsschutz bestand und sich dieser in manchen Fällen erst nach mehreren Wochen herstellen ließ. Die Auswertung der Rückmeldungen von 141 Fachkliniken ergab, dass im Bereich Alkohol/Medikamente 6,2% der Patienten, die aus der Haft in die stationäre Reha entlassenen worden sind, keinen Krankenversicherungsschutz hatten. Im Indikationsbereich Drogen stellte sich die Situation deutlich dramatischer dar: 28,7% der Patienten kamen direkt aus der Haft, hiervon waren sogar 77,3% ohne Krankenversicherungsschutz. Bei über 60% der betroffenen Patienten ohne KV-Schutz dauert es laut Umfrage mehr als 4 Wochen, bevor alle Formalien geklärt waren und der KV-Schutz hergestellt werden konnte. Dies ist natürlich nicht nur mit einem großen Arbeitsaufwand für die Einrichtungen verbunden, sondern auch mit einer erheblichen Belastung für die Patienten, welche einen Bedarf an entsprechenden medizinischen Leistungen haben. Nicht selten wirkt sich der unklare Rechtszustand negativ auf die Therapiemotivation aus und es kann zu einem Abbruch der Maßnahme kommen.

Aufgrund dieser Untersuchung kann davon ausgegangen werden, dass bis zu 10% eines Behandlungsjahrganges in der stationären Suchtrehabilitation (ca. 5.000 Personen) von der Problematik in unterschiedlicher Ausprägung betroffen sind. (vgl. Drogen- und Suchtrat 2013, S. 1)

Handlungsempfehlung

Das Problem der uneinheitlichen und verzögerten Abmeldung bei der Krankenversicherung kann – im Vergleich zu anderen Schwierigkeiten im Resozialisierungsprozess – auf einfachem Weg gelöst werden. Die Inhaftierten müssen bereits bei Haftantritt gebeten werden sich bei ihrer Krankenversicherung abzumelden, oder sie müssen bei der Abmeldung unterstützt werden. Ein Anruf bei bzw. ein Schriftstück an die Krankenversicherung ist in diesem Fall ausreichend. Ein Erlass, der die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzug dazu verpflichtet, dies umzusetzen, sowie die Implementierung und verbindliche Nutzung einer Checkliste im Rahmen des Haftantrittsprozesses würden aus Sicht der Arbeitsgruppe „Netzwerk“ Abhilfe schaffen.

Des Weiteren sind die frühzeitige Klärung (Beginn 3 Monate vor Haftentlassung) des sozialrechtlichen Status des Gefangenen bei Haftentlassung durch die Vollzugsabteilungsleitung und Einbindung relevanter Akteure bei der Vorbereitung des Krankenversicherungsschutzes notwendig.

Um rechtzeitig vor der Haft die krankenversicherungsrechtlichen Zuständigkeiten insbesondere nach § 174 Abs. 5 SGB V zu klären, ist (als Alternative zu einer Gesetzesänderung) folgende Vorgehensweise empfehlenswert (vgl. Drogen- und Suchtrat 2013, S. 3 f. sowie nicht öffentliche Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe des Strafvollzugausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister „Übergangsmanagement als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“):

- Bereits bei Haftantritt ist der/die Gefangene nach seiner/ ihrer letzten Krankenversicherung zu befragen und dies bspw. in einem Anamnesebogen festzuhalten. Dadurch wird sicherge-

stellt, dass bei Haftentlassung die nach § 174 Abs. 5 SGB V zuständige Krankenversicherung, bei der/die Gefangene zuletzt versichert war, bekannt ist und der/die Gefangene sich vor der Haftentlassung wieder an diese Krankenversicherung wenden kann.

- Der/Die Gefangene ist frühzeitig vor der Entlassung durch den Justizvollzug darauf hinzuweisen, sich bei der Krankenversicherung, bei der er zuletzt versichert war (oder einer Krankenversicherung nach seiner/ihrer Wahl, s.o.), anzumelden.

Die frühzeitige Klärung des Krankenversicherungsschutzes kann durch die Justizvollzugsabteilungsleitungen oder die Integrierten Beratungsstellen auf operativer Ebene initiiert werden. Die Integrierten Beratungsstellen sind mit dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit bereits gut vernetzt. Im Rahmen der bisherigen Beratungen können die Bedarfe der Klienten ermittelt werden sowie weitere relevante Fragen wie bspw. der zukünftige Wohnort in Erfahrung gebracht werden. Dadurch können die zukünftigen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten bei den Behörden und Krankenversicherungen ermittelt werden. Als Grundlagen der Arbeit können die o.g. Arbeitshilfe der Suchtfachverbände sowie die Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe Übergangsmanagement genutzt werden.

5.5.8 Die Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungen beim Antrag auf eine medizinische Rehabilitation sollte verbessert werden.

Darstellung des Problems

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Gefangene, die eine von der Suchtberatung indizierte medizinische Rehabilitation (mit entsprechender ärztlicher Diagnose) von den Krankenversicherungen nicht bewilligt bekamen. Folgende Probleme sind beispielsweise bei der Vermittlung einer Entwöhnungstherapie durch die Suchtberatung in den Justizvollzugsanstalten in der Vergangenheit aufgetreten:

- Wenn ein Gefangener eine Entwöhnungstherapie wegen seiner Suchterkrankung beantragen möchte, werden zuerst die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei der Rentenversicherung überprüft.
- Da in den letzten Jahren immer weniger Gefangene jemals Ansprüche bei der Rentenversicherung erworben haben (mangels Berufstätigkeit), wird der Therapieantrag zur Krankenversicherung geschickt.
- Bei einigen Gefangenen bestand vor der Inhaftierung kein Krankenversicherungsschutz (Beitragslücken), oder es gab keinen festen Wohnsitz, keine Ausweispapiere, keine Leistungen des Jobcenters.
- Zeitweise wurden Anträge bei den Krankenversicherungen grundsätzlich mit gleichlautenden Begründungen abgelehnt (u.a. Aufsuchen der Suchtberatung oder des Anstaltsarztes in den JVAen ausreichend).

Die Suchtberatung und auch die Anstaltsärzte sind in den Justizvollzugsanstalten zeitlich nicht darauf ausgerichtet, regelmäßig Suchttherapiegespräche anzubieten. Regelmäßige Vorstellungen beim Anstaltsarzt auf Grund der Suchterkrankung sind in den Anstalten nicht möglich.

In allen Suchtberatungen der Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein gibt es zudem unterschiedlich lange Wartezeiten für die Gefangenen. In Kiel im Regelvollzug besteht ein starker Wechsel in der Beratung der Gefangenen (Kurzstrafen). Eine intensivere Vorbereitung auf die Entwöhnungstherapie wäre wünschenswert, aber aus zeitlichen Gründen oft nicht leistbar.

Handlungsempfehlung

Eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungen beim Antrag auf eine medizinische Rehabilitation ist notwendig, um die Situation von suchtabhängigen Haftentlassenen zu verbessern.

Begründung

Es ist bekannt, dass manche Suchtabhängige mehrere Versuche benötigen, um sich auf eine Behandlung einzulassen (dies betrifft nicht nur Strafgefangene). Auch bei längerer Abstinenz in der Haft ist eine therapeutische Aufarbeitung der Suchterkrankung sinnvoll.

5.5.9 Die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten, Kostenträgern, Staatsanwaltschaften, Therapieeinrichtungen und Suchtberatungsstellen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sollte verbessert werden. Die Suchtberatungsstellen sollten mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden, auch um die dringend erforderliche extramurale Begleitung bis zum Therapiebeginn zu gewährleisten.

Darstellung des Problems

Der zeitliche Aufwand für eine Suchtberatung für Gefangene, mit der Perspektive in eine Entwöhnungstherapie oder Eingliederungsmaßnahme nach Haftentlassung (bzw. bei vorzeitiger Entlassung nach §35/36 BtMG oder zum 2/3 Termin nach § 57StGB) ist sehr umfangreich:

Hinzu kommt, dass immer weniger Gefangene jemals Ansprüche bei der Rentenversicherung erworben haben, sodass eine Kostenübernahme abgelehnt wird. Bei erneutem Reha-Antrag ist oft ein Widerspruch in Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt erforderlich.

Die Krankenversicherungen lehnen fast standartmäßige eine Kostenübernahme, auch im Widerspruchsverfahren ab. Dies wird beispielsweise dadurch begründet, dass die Nutzung der Behandlungsangebote der Suchtberatung in den Justizvollzugsanstalten medizinisch indiziert und zweckmäßig wäre.

Es ist zu beobachten, dass die Anträge bei der Eingliederungshilfe der Städte und Kreise sehr unterschiedlich bearbeitet werden (mit Verzögerungen oder grundsätzlicher Ablehnung von Anträgen aus der Haft). Des Weiteren bestehen lange Wartezeiten für einen Therapieplatz, da die Aufnahme von Haftentlassenen von den Kliniken reguliert wird.

Bei zeitlichen Verzögerungen durch die erforderliche Beteiligung der Vollstreckungsbehörde müssen häufig Aufnahmetermine verschoben werden, Kostenübernahmen verlängert oder neu gestellt werden.

Zeitlich ist es daher oft nicht möglich eine fundierte und gut vorbereitende Suchtberatung/Anamnese/Reflexion zu leisten, bedingt durch hohe Fallzahlen und da die Büro- und Behördenangelegenheiten, Widersprüche, Verlängerungsanträge, Stellungnahmen, Telefonate mit Krankenversicherungen, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälten, Einrichtungen, sowie Schriftverkehr mit Kostenträgern, etc. immer mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Handlungsempfehlung

Die Entlassungsvorbereitung (Zusammenarbeit JVA, Kostenträger, Staatsanwaltschaften, Therapieeinrichtung und Suchtberatung) sollte verbessert werden. Zusätzlich ist eine extramurale Begleitung bis zum Therapiebeginn dringend erforderlich. Die Entlassungsvorbereitung und Begleitung durch Suchtberatungsstellen kann nur mit ausreichenden Ressourcen (Erhöhung der personellen Ausstattung relevanter Stellen, um u.a. auch Therapievorbereitungs- und Entlastungsgespräche führen zu können) gewährleistet werden. Zusätzlich könnten auf diese Weise themenorientierte Kleingruppenangebote organisiert werden. Die Suchtberatungsstellen sollten daher mit zusätzliche Ressourcen (vor allem finanziellen Mitteln) ausgestattet werden, um ihre bedeutsame Arbeit im Rahmen des Übergangsmangements ohne Qualitätsverlust fortführen und ausbauen zu können.

Begründung

Vor der Entlassung übernimmt die Suchtberatung intramural den „Versuch“ einen nahtlosen Übergang in Einrichtungen bzw. Therapien vorzubereiten (bspw. Klärung von behördlichen Angelegenheiten und des Krankenversicherungsschutzes, Anmeldung oder Information beim Jobcenter oder der Agentur für Arbeit u.a.). Dies sind aber keine originären Aufgaben der Suchtberatung. Die Fall-

bearbeitung nimmt immer mehr Zeit in Anspruch, so dass nicht mehr allen Gefangenen in adäquatem Umfang geholfen werden kann. Wird die relevante Klientel nicht ausreichend unterstützt besteht die Gefahr, dass Therapien abgebrochen oder gar nicht erst begonnen werden. Erneutes kriminelles Verhalten kann dadurch gefördert werden. Damit durch die Suchtberatungsstellen weiterhin ein besonderer Beitrag im Rahmen des Übergangsmangements geleistet werden kann, sollte eine angemessene Erhöhung der Ressourcen erfolgen.

5.5.10 Nach Quantifizierung der Problemlage ggfs. Schaffung von Anlaufstellen für psychiatrisch auffällige Haftentlassene und Schulungen für psychiatrisches Personal im Umgang mit ehemaligen Gefangenen

Darstellung des Problems

Patienten, die aus dem Vollzug entlassen werden, haben Schwierigkeiten, eine psychiatrische oder psychotherapeutische Anbindung zu finden. Sobald ersichtlich wird, dass die Patienten zuvor in Haft waren, erfolgt oft eine Zuweisung an die forensischen Ambulanzen. Hierbei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass nicht die Straffälligkeit im Vordergrund steht, sondern eine psychische Erkrankung.

Dieses Vorgehen ergibt sich zum einen aus Berührungängsten ("der war in Haft", "hat Straftat xy begangen"), zum anderen aber auch aufgrund von Erfahrungen mit Überweisungen aus dem Vollzug, wenn z.B. der Patient in Begleitung von uniformierten Beamten vorgestellt wurde. Dies sorgt zumeist für Unsicherheit und Ängste (Bedrohungsempfinden) innerhalb der Stationen, da es den Alltag und das Sicherheitsgefühl der vulnerablen Mitpatienten deutlich beeinträchtigt.

Psychische Stabilität und der einfache Zugang zur Linderung oder Heilung psychischer Erkrankungen stellen wichtige Faktoren für ein straffreies Leben dar und sind eine wichtige Voraussetzung für die Risikominimierung. Fälle, in denen ein Mensch sich von sich aus in Behandlung begibt und dann wiederholt aufgrund seiner Vergangenheit abgewiesen/ verwiesen wird, können Frustrationen erhöhen und stigmatisierend wirken.

Handlungsempfehlung

Es sollte eine objektive Erfassung erfolgen, in welchem Ausmaß die beschriebene Problematik besteht. Dies kann durch eine Befragung der Institutionen und Personen (Vollzug und Psychiatrie, aber auch ambulante Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Gefangene) geschehen. Ebenso sollten Verlaufsuntersuchungen von psychisch belasteten Gefangenen nach der Entlassung stattfinden, um das Problem zu konkretisieren.

An die Ergebnisse dieser Erhebung anknüpfend, sollte dann eine Kombination verschiedener Vorgehensweisen in Betracht gezogen werden:

1. Schaffung von Anlaufstellen für psychiatrisch auffällige/ belastete Haftentlassene, welche einen einfachen Zugang zur Regelversorgung ermöglichen. Diese sollten auch bereits zuvor für die Vollzugsanstalten als Ansprechpartner fungieren können, um so den Zugang zu erleichtern. Zum anderen sollten diese durch intensive Netzwerkarbeit mit den verschiedenen Stationen der Regelversorgung Berührungängste und Stigmata abbauen.
2. Abbau von Berührungängsten durch Schulungen von psychiatrischem Personal im Umgang mit ehemaligen Gefangenen.

Begründung

Durch Umsetzung der Handlungsempfehlung werden Stigmata und Zugangsbarrieren reduziert und dadurch der Zugang zur Regelversorgung erleichtert. Patienten im Bereich des Übergangs werden in dieser kritischen Phase unterstützt und stabilisiert, was zu einer Reduzierung von kritischen Pha-

sen führen kann, welche das Risiko für sich verstärkende Probleme (Rückfall in Straffälligkeit, Drogenkonsum, Wohnungslosigkeit usw.) erhöhen. Zugleich werden die Partner im Übergang (Vollzug, Psychiatrien, Bewährungshelfer usw.) sicherer im Umgang und in der Kooperation miteinander.

5.5.11 Vor der Inhaftierung begründete Betreuungsverhältnisse sollten während der Inhaftierung grundsätzlich erhalten bleiben. Wenn eine Betreuungsbehörde die Beendigung einer Betreuung aufgrund einer bevorstehenden Inhaftierung erwägt, sollte vorab die Anstalt dazu angehört und deren Empfehlung gefolgt werden.

Darstellung des Problems

Diverse Fallbeispiele aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass bestehende gesetzliche Betreuungsverhältnisse aufgrund einer bevorstehenden Inhaftierung beendet worden sind, weil die Betreuungsbehörde davon ausging, dass die Inhaftierten zukünftig von Seiten des Vollzugs „betreut“ werden.

Insbesondere bei geistig Behinderten mit Gewaltproblematik und psychisch erkrankten Straftäterinnen und -tätern ist es äußerst schwierig, Einrichtungen zu finden, die nicht nur freie Plätze haben, sondern auch noch bereit sind, eine/n schwierigen oder gefährlichen Klienten bzw. Klientin aufzunehmen. Einer Vollzugsabteilungsleitung wurde vor einiger Zeit von einer Einrichtung für psychisch Kranke zurückgemeldet, dass diese grundsätzlich Patienten mit gesetzlicher Betreuung bevorzugen bzw. nur noch solche aufnehmen, da dann gewährleistet sei, dass es kompetente Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner bei Problemen gäbe. Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß BGB ohne eine gesetzliche Betreuung nicht zu realisieren wäre.

Die Beibehaltung einer gesetzlichen Betreuung ist bereits deshalb sinnvoll, weil es weitaus schwieriger ist, seitens des Vollzuges erfolgreich auf die Einrichtung einer neuen Betreuung bei Haftentlassung hinzuwirken. Die erneute Einrichtung einer Betreuung geht in aller Regel auch mit einem Wechsel der Zuständigkeit der Betreuungsbehörde einher, da mit der Inhaftierung das Amtsgericht am Ort der Justizvollzugsanstalt zuständig wird. Nach der Entlassung an einen anderen Ort wird dann möglicherweise erneut ein Betreuerwechsel notwendig. Wertvolle Zeit geht verloren. Zwischen bisherigem Betreuer und Betreutem bereits erarbeitete Zukunftsplanungen können nicht umgesetzt werden. In diversen Fällen erfolgte eine Entlassung in eine ungünstige Wohn- und Lebenssituation, was bei Fortbestehen der Betreuung vermeidbar gewesen wäre.

Handlungsempfehlung

Vor der Inhaftierung begründete Betreuungsverhältnisse sollten während der Inhaftierung grundsätzlich erhalten bleiben. Wenn eine Betreuungsbehörde die Beendigung einer Betreuung aufgrund einer bevorstehenden Inhaftierung erwägt, sollte vorab die Anstalt dazu angehört und deren Empfehlung gefolgt werden.

Begründung

Gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer können auch während der Haftzeit für Gefangene wichtige Aufgaben übernehmen. Besonders relevant erscheint die Rolle der Betreuenden im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, da diese mit deren Hilfe effizienter organisiert werden kann. Dies gilt insbesondere für die oft erhebliche notwendige Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung für die Gefangenen nach der Haftentlassung.

5.5.12 Installation von festen Ansprechpersonen in der Ausländerbehörde für den Vollzug und für die ambulanten Dienste der Justiz.

Darstellung des Problems

In der Vergangenheit erwies sich die Kommunikation zwischen dem Vollzug oder den ambulanten Diensten der Justiz und der Ausländerbehörde als teilweise schwierig. Schriftliche Anfragen wurden oftmals erst nach Monaten beantwortet. Eine telefonische Kontaktaufnahme war nicht möglich. Die Situation ist misslich, da der Aufenthaltsstatus einen gravierenden Einfluss auf die vollzugliche Planung haben kann.

Handlungsempfehlung

Installation von festen Ansprechpersonen in der Ausländerbehörde für den Vollzug und für die ambulanten Dienste der Justiz.

Begründung

Die Umsetzung der Handlungsempfehlung würde dabei unterstützen, dass bereits frühzeitig Entscheidungen über den ausländerrechtlichen Status der Gefangenen ermöglicht bzw. in Erfahrung gebracht werden können. Folglich könnte eine angemessene und individuelle Entlassungsvorbereitung durch den Vollzug initiiert werden, die sich an dem ausländerrechtlichen Status der Gefangenen orientiert (u.a. zukünftiger Aufenthaltsort).

5.5.13 In den Justizvollzugsanstalten sollte ein Angebot eingerichtet werden, welches sich mit Anliegen von Inhaftierten mit unsicherem Aufenthaltsstatus befasst. Sprechstunden von externen (Fach-)Beratungsstellen sollten in den Justizvollzugsanstalten ermöglicht werden. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Justizvollzug, Trägern entsprechender Angebote und der Ausländerbehörde sollte entwickelt werden

Darstellung des Problems

Die Mitarbeitenden der Integrierten Beratungsstellen werden oftmals aufgrund von Fragen zu asylrechtlichen Themen durch Klientinnen und Klienten aufgesucht. Aus diesem Grund arbeiten die Integrierten Beratungsstellen derzeit mit Migrationsberatungsstellen und weiteren spezialisierten Anlauf- und Beratungsstellen zusammen, um ausländerrechtliche Fragen und Anliegen zu bearbeiten bzw. vor allem zunächst Informationen zu den Anliegen der Klientinnen und Klienten zu sammeln und ihnen diese zugänglich zu machen. Eine Fachberatung zu diesen Themen kann allerdings nicht erfolgen.

Da es für Inhaftierte teilweise keine konkreten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Fachkräfte) bzw. keine spezialisierten Beratungsangebote zu ausländerrechtlichen Themen (u.a. Fragen zu Asyl/Aufenthaltsstatus/Abschiebung) gibt, ist die Klärung ihrer Anliegen problematisch. Es ist festzustellen, dass der Bedarf an einem entsprechenden Angebot in diesem Bereich steigend ist (Der Anteil der Nichtdeutschen an der Gefängnispopulation hat sich in den vergangenen Jahren von etwas über 20% auf mehr als 30% erhöht).

Hinzu kommt die Problematik, dass nicht immer geregelt ist, dass zur Entlassung anstehende Inhaftierte gültige Papiere haben und somit auch der Aufenthaltsstatus unklar ist. Dies kann zu großen Schwierigkeiten nach der Entlassung führen.

Handlungsempfehlung

In allen Justizvollzugsanstalten sollte ein Angebot eingerichtet werden, welches sich mit ausländerrechtlichen Themen und Anliegen befasst, damit Inhaftierte und vor allem kurz vor der Entlassung

stehende Personen eine fachgerechte Beratung erhalten können. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Vollzug und der Ausländerbehörde bzw. mit Trägern, die entsprechende Angebote organisieren, sollte geschlossen werden. In den Justizvollzugsanstalten sollten regelmäßige Sprechstunden ermöglicht werden.

Zudem sollten feste und gut erreichbare Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Ausländerbehörde bekannt sein, um Anliegen zu besprechen – auch wenn keine Zuständigkeit besteht.

Begründung

Die Einrichtung eines entsprechenden Angebots im Vollzug wäre für Inhaftierte mit Migrationshintergrund, insbesondere für solche mit unsicherem und/oder befristetem Aufenthaltsstatus von großer Bedeutung. Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und ohne Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates benötigen in Deutschland ein Recht auf Aufenthalt. Dabei ist nicht nur nationales Recht für das Verständnis des in Deutschland geltenden Migrationsrechts wichtig. Auch europäische und völkerrechtliche Regelungen bilden wichtige Grundlagen. Der Umfang der relevanten Gesetzesgrundlagen ist groß. Es bedarf speziellen Fachwissens, um Anliegen von Klientinnen und Klienten in diesem Themenfeld zu bearbeiten. Spezialisierte Migrations-, Ausländer- und Flüchtlingsberatungsstellen verfügen über Kompetenzen und Ressourcen, um professionell mit den Klientinnen und Klienten zu arbeiten und verfügen zudem über breite Netzwerke, die die Arbeit mit den Klientinnen und Klienten erleichtern. Die Einbindung entsprechender Träger und deren Angebote in den Vollzug und in die Entlassungsvorbereitung würden hier aus Sicht der Arbeitsgruppe zu einer Verbesserung führen.

5.5.14 Der Landesregierung wird empfohlen, Verpflichtungsermächtigungen für die Förderung der Träger der freien Straffälligen- und Opferhilfe abzugeben, um mehrjährige Förderzeiträume zu ermöglichen. Die Fördersummen sollten dabei flexibel sein, so dass jährlich auf die TVL-Tarifabschlüsse und die damit zusammenhängende Personalkostensteigerung reagiert werden kann.

Darstellung des Problems

Bei Trägern der freien Straffälligenhilfe, die durch das Justizministerium gefördert werden, entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand aufgrund jährlich zu wiederholender Antragsstellungen zur Förderung der Resozialisierungsmaßnahmen im Folgejahr und durch unterjährige Antragsstellungen bei Veränderungen (Rahmenbedingungen, Personal). Es sind folgende Problematiken anzuzeigen:

- Tarifierhöhungen und Bewährungsaufstiege führen zur Einschränkung der Angebote aufgrund gedeckelter Haushaltstitel
- Eingeschränkte finanzielle Attraktivität des Arbeitsplatzes für Fachpersonal
- Schwierigkeiten, Personal dauerhaft zu halten
- Mangelnde Flexibilität bei Veränderung von Personal und/oder Klientel
- Keine langfristige finanzielle Planungssicherheit

Diese Problematiken fördern die Abwanderung von hochqualifiziertem Personal von freien Trägern in den öffentlichen Dienst und auch in andere Bundesländer, in denen teilweise langfristige Absicherungen sowie bessere Eingruppierungen bei freien Trägern möglich sind.

Eine reibungslose und qualitativ hochwertige Versorgung von Klientinnen und Klienten wird durch die oben genannten Einschränkungen erschwert. Bislang hat dieser Zustand nicht zu spürbaren Qualitätseinschränkungen der Versorgung durch freie Träger geführt. Insbesondere im Hinblick auf

einen enger werdenden Fachkräftemarkt können zukünftige negative Auswirkungen aber nicht ausgeschlossen werden.

Handlungsempfehlung

Der Landesregierung wird empfohlen, Verpflichtungsermächtigungen für die Förderung der Träger der freien Straffälligen- und Opferhilfe abzugeben, um mehrjährige Förderzeiträume zu ermöglichen. Die Fördersummen sollten flexibel sein, so dass jährlich auf die TVL-Tarifabschlüsse und die damit zusammenhängenden Personalkostensteigerungen reagiert werden kann. Hier sei auf das Modell der Landeshauptstadt Kiel hingewiesen. Dieses sieht bei Zuwendungsverträgen 3-jährige Laufzeiten mit fest planbarer (prozentualer) Personalkostensteigerung vor.

Begründung

Die berechtigte Kritik der freien Träger an der Schlechterstellung gegenüber dem öffentlichen Dienst (mit den oben genannten Folgen) in den Bereichen

1. Planungssicherheit und
2. Tariftreue

würde obsolet.

Eine höhere Personalkontinuität, höhere Arbeitszufriedenheit und Sicherheit bei den Handelnden ist zu erwarten. Dies würde zu besseren Ergebnissen, auch am Übergang von der Haft in die Freiheit, führen.

5.5.15 Der Vollzug muss in die Lage versetzt werden, durchgehend rechtzeitig Lockerungsprüfungen vorzunehmen und die Durchführung begleiteter Ausgänge/Ausführungen zu gewährleisten. Externe Akteure sollten zudem verstärkt in die Ausgangsbegleitung einbezogen werden.

Darstellung des Problems

Eine beträchtliche Anzahl von Inhaftierten erhält keine eigenständigen Vollzugslockerungen für die Entlassungsvorbereitung und ist für externe Termine auf eine Begleitung von Vollzugsbediensteten für Ausführungen oder Lockerungen in Form von Begleitausgängen angewiesen. Solche Maßnahmen sind nur in beschränktem Ausmaß möglich – insbesondere in den Haupturlaubszeiten, sind diese in der Regel nur mit einem längeren zeitlichen Vorlauf möglich und fallen nicht selten kurzfristig wegen aktueller vorrangiger Aufgaben der Bediensteten (insbesondere Krankenhausbewachungen) aus. Dies gilt vor allem für Ausführungen, die definitionsgemäß zwei Vollzugsbedienstete als Begleitung erfordern. Die Möglichkeiten der Wohnungs- und Arbeitssuche und der Regelung von sonstigen Anliegen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sind somit für den genannten Gefangenenkreis erheblich eingeschränkt.

§ 59 Abs. 4 LStVollzG SH sieht vor, dass 6 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren sind, sofern nicht eine hohe Wahrscheinlichkeit der Flucht oder des Missbrauchs zu Straftaten zu befürchten steht. Vor diesem Zeitpunkt gilt ein strengerer Prüfungsmaßstab. Lockerungen sollen gemäß § 55 Abs. 2 LStVollzG gewährt werden, „wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.“ Bei Gefangenen mit massiven Gewalt- oder Sexualstraftaten ist für die Klärung dieser Prognosefragen ein externes Lockerungsgutachten einzuholen. Bei diesen, aber auch weiteren Inhaftierten sind zudem die Vollstreckungs- oder ggf. Ausländerbehörden zu beteiligen. Sinnvollerweise werden Lockerungsgutachten erst dann in Auftrag gegeben, wenn der Behandlungs-

stand des Gefangenen ein positives Ergebnis erwarten lässt. Der aus diesen Umständen resultierende Zeitablauf führt in einigen Fällen dazu, dass der entsprechende Prüfungsprozess nicht rechtzeitig vor der Entlassung abgeschlossen werden kann. In diesen Fällen, genauso naturgemäß bei negativem Prüfungsausgang, sind ausschließlich Ausführungen möglich.

Handlungsempfehlung

Die Arbeitsgruppe Netzwerk empfiehlt verschiedene Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen, um auf die dargestellte Problematik einzugehen und diese zu bearbeiten.

Seitens der Justizvollzugsanstalten sollte die vollzugliche Planung noch stärker als bisher auch bei langstrafigen Gefangenen von Beginn an die Entlassungsvorbereitung im Fokus haben. In diesem Zusammenhang sind Lockerungsprüfungen bereits frühzeitig mit dem Ziel anzusetzen, dass eigenständige Vollzugslockerungen gewährt werden können. Wiedervorlagefristen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung müssen darauf abgestimmt sein und der Vollzugsplan sodann auch tatsächlich fristgerecht fortgeschrieben werden.

Der Vollzug sollte personell in die Lage versetzt werden, durchgehend rechtzeitig Lockerungsprüfungen durch Vollzugsleitungen und Vollzugsabteilungsleitungen vorzunehmen und die Durchführung begleiteter Ausgänge/Ausführungen durch den Allgemeinen Vollzugsdienst zu gewährleisten. Das Justizministerium muss dafür die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stellen.

Für die konkrete Umsetzung wäre es hilfreich, Personal so zur Verfügung zu haben, dass es für diese wichtigen Belange fest eingeplant werden kann und nicht ggfs. für Krankenhausbewachungen, die Gewährung von Aufschluss auf den Stationen etc. abgezogen wird.

Zusätzlich sollten Angebote ausgeweitet werden, die eine Begleitung von Ausgängen auch durch verlässliche externe Personen institutionalisieren (Stichwort: Entlassungshelfer). Den Gefangenen sollte der Zugang zum Internet in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden, so dass bestimmte, für die Entlassung bedeutsame Zwecke, statt durch Lockerungen bzw. Ausführungen auch durch Internetrecherche und E-Mails erreicht werden können.

Begründung

Die aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten sind aus Sicht der Arbeitsgruppe „Netzwerk“ richtungsweisend und haben besondere Relevanz für die Entlassungsvorbereitung. Vor allem weil eine beträchtliche Zahl von Inhaftierten keine eigenständigen Lockerungen erhält. Naturgemäß sind dies häufig die Personen, die ohnehin mehrfache Resozialisierungshemmnisse haben.

Um anlassbezogen für die zu Entlassenden tätig werden zu können (Wohnungs- oder Arbeitsplatzsuche, Wahrnehmung von Behördenterminen etc.), wäre es oft notwendig, auch sehr kurzfristig Ausgänge oder Ausführungen zu ermöglichen, weil u. a. Wohnungsbesichtigungen „von heute auf morgen“ terminiert werden. Für eine gute Entlassungsvorbereitung ist es nicht zwingend erforderlich, dass eine hohe Anzahl von Ausführungen oder Ausgängen ermöglicht wird. Entscheidend ist es, die Wahrnehmung von wichtigen Terminen zu gewährleisten. Die genannten Veränderungsmöglichkeiten könnten hier unterstützen und zu einer Verbesserung der Situation im Rahmen des Übergangsmangements führen.

5.5.16 Die Jugendhilfe sollte Kosten für Hilfemaßnahmen gemäß § 41 SGB VIII auch bei über 18-jährigen Strafgefangenen übernehmen.

Darstellung des Problems

Grundsätzlich kann Jugendhilfe laut Gesetz bis zum 27. Geburtstag gewährt werden. In der Praxis werden die Zahlungen aber mehrheitlich mit dem 18. Geburtstag eines Strafgefangenen eingestellt.

Bei ca. 25 Prozent der volljährigen Gefangenen wird für die Zeit nach der Entlassung noch eine Jugendhilfemaßnahme geplant, in Ausnahmefällen auch bei über 21-jährigen. Wenn ein über 18-Jähriger tatsächlich noch für eine Jugendhilfemaßnahme zu motivieren ist, wird seitens der Vollzugsabteilungsleitung meistens zunächst formlos im Jugendamt angefragt, ob der Antrag Aussicht auf Erfolg hat. I. d. R. erfolgt die Antwort, dass das Jugendamt für Hilfen für junge Volljährige nicht genügend Geld zur Verfügung hat und das Sozialamt zuständig sei. Die Sozialämter haben aber andere Kriterien als die Jugendhilfe und gehen i. d. R. nur für Menschen mit Behinderungen subsidiär in Leistung. Vereinzelt erfolgten von Sozialämtern Kostenzusagen, was aber jeweils intensiven Einsatz der Vollzugsabteilungsleitung erforderte.

In der Gewährungspraxis der Jugendämter sind Unterschiede zwischen den Kreisen festzustellen. Das Problem betrifft eher Einzelfälle. Gerade in diesen Fällen aber wäre eine schnelle finanzielle Unterstützung der Planung erforderlich. Eine nicht erteilte Kostenzusage führt i. d. R. dazu, dass die Maßnahme nicht aufgenommen werden kann.

Jugendhilfe wird nach SGB VIII gewährt, für unter 18jährige gemäß § 27 ff (Hilfen zur Erziehung), für über 18jährige gemäß § 41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige). Die entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten für über 18-jährige Strafgefangene sollten stärker umgesetzt werden.

Dabei könnte eine intensivere Einbindung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) hilfreich sein. Die JGH entscheidet zwar nicht über die Bewilligung von Anträgen nach SGB VIII, kann aber an den zuständigen Sozialarbeiter vermitteln. Bei nicht spezialisierten JGHen ist der zuständige Sozialarbeiter i. d. R. in Personalunion für JGH und für die Hilfen zur Erziehung/für junge Volljährige zuständig.

Handlungsempfehlung

Die Jugendhilfe sollte Kosten für Hilfemaßnahmen gemäß § 41 SGB VIII auch bei über 18-jährigen Strafgefangenen übernehmen. Dazu sollten die Jugendämter auf ihre gegenüber den Sozialämtern vorrangige Zuständigkeit hingewiesen werden.

Seitens des Vollzuges sollte soweit möglich eine Einbindung der Jugendgerichtshilfe in die Planung erfolgen und deren Unterstützungsmöglichkeiten genutzt werden. Bei Antragsablehnung sollte i. d. R. Widerspruch eingelegt werden.

Begründung

Der Freiheitsentzug ist für junge Menschen ein einschneidendes Lebensereignis. Die professionell handelnden Vertreter der Jugendhilfe und der Justiz übernehmen in diesem Kontext eine besondere Verantwortung für die weitere Entwicklung von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Volljährigen. Durch die Gewährung entsprechender Leistungen werden Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen, um den Resozialisierungsprozess der jungen Menschen positiv zu fördern.

6 Literatur

BAG Wohnungslosenhilfe (2018): Position der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.. Bezahlbaren Wohnraum schaffen, Wohnraum für wohnungslose Menschen akquirieren. Online abrufbar: https://www.bagw.de/media/doc/POS_17_Wohnraum_beschaffen.pdf. (05.02.2020).

BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (2010): Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. Online abrufbar: https://www.bagw.de/media/doc/POS_10_BAGW_Wohnungsnotfalldefintion.pdf. (05.02.2020).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2019): Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung. Online abrufbar: <https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Arbeitsmarkt/fb534-entstehung-verlauf-struktur-von-wohnungslosigkeit-und-strategien-zu-vermeidung-und-behebung.html>. (05.02.2020).

Drogen- und Suchtrat (2013): Konsenspapier des Schnittstellenausschusses des Drogen- und Suchtrats. Sozialrechtliche Statusklärung als Grundlage für die Gewährleistung des KV-Schutzes Haftentlassener. Online abrufbar: <https://docplayer.org/8052867-Sozialrechtliche-statusklaerung-als-grundlage-fuer-die-gewaehrleistung-des-kv-schutzes-haftentlassener.html>. (13.02.2020).

Gabler Wirtschaftslexikon (2020): Stichwort: SWOT-Analyse. Online abrufbar: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/swot-analyse-52664/version-275782>. (10.02.2020).

HEMPELS e.V. (2019): Vorläufiger Abschlussbericht „Rahmenbedingungen für die Einrichtung und den Betrieb eines unabhängigen Wohnungsträgers zur gezielten Wohnraumbeschaffung für Mietergruppen mit erheblichen Vermittlungshemmnissen.

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (2016): Projekthandbuch für das ressortübergreifende Projekt Übergangsmanagement Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration.

Schleswig-Holstein.de (2020): Bildungsmaßnahmen für Gefangene. Online abrufbar: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/J/justizvollzug/bildungsmassnahmen.html>. (05.06.2020).

Orgahandbuch.de (2020): SWOT-Analyse. Online abrufbar: https://www.orgahandbuch.de/OHB/DE/Organisationshandbuch/6_MethodenTechniken/63_Analysetechniken/634_SWOT-Analyse/swot-analyse_inhalt.html;jsessionid=AD7ABC01692AB95D134BB42D4CB05DEE.2_cid322?nn=43937_46#-1-. (10.02.2020).